

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	16 (1925)
Heft:	4-5
Rubrik:	Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Aus den Berichten
des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichts-
behörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren
über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend
das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1924.**

A. Bericht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

a) Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

Die Gesamtrevision der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914, zu der das Departement des Innern durch Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1923 ermächtigt wurde, konnte im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen werden. Sowohl seitens der mit der Kontrolle beauftragten Organe als der Interessenten wurde eine grosse Zahl zum Teil sehr einschneidender Abänderungen und Ergänzungen beantragt, die langwierigen Verhandlungen riefen, ohne in allen Fällen zu einer Einigung zu führen. Soweit es sich mit den Interessen der Kontrolle und dem Schutze der Oeffentlichkeit vor Täuschungen vereinbaren lässt, wird man berechtigte Ansprüche der Interessenten berücksichtigen müssen. Die neue Verordnung wird auch dann noch merkbare Fortschritte gegenüber der jetzt geltenden aufweisen. Es würde zu weit führen und ist im gegenwärtigen Momente wohl auch nicht angebracht, auf Einzelheiten einzutreten. Vorweggenommen sei nur, dass die allgemeinen Bestimmungen eine wesentliche Erweiterung erfahren sollen. Die speziellen Vorschriften waren bis Ende des Jahres bis zum Abschnitt XV durchberaten, so dass begründete Aussicht besteht, dass der Entwurf zu der neuen Verordnung dem Bundesrat im Laufe des Frühjahres 1925 unterbreitet werden kann.

Der Revision der Verordnung wird sich diejenige des Lebensmittelbuches unmittelbar anschliessen müssen, und zwar wird man auch hier nicht mit einer blossen Teilrevision auskommen. Ein Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1924 betraf eine Abänderung in bezug auf das Kaffeesurrogat aus Feigen.

Der missliche Ausfall der schweizerischen Weinernte machte es nötig, durch Bundesratsbeschluss vom 30. September 1924, in Ausführung von Artikel 54 des Lebensmittelgesetzes, den Kantonen für die auf ihrem Gebiet geernteten Weine des Jahrganges 1924 die Trockenzuckerung unter gewissen Einschränkungen deklarationsfrei zu bewilligen. Den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau und Schaffhausen wurde auf ihr Ansuchen hin im fernern die Bewilligung zum deklarationsfreien Verschnitt der auf ihrem Gebiete geernteten Weine des Jahres 1924 unter gewissen Vorbehalten erteilt.

b) Laboratorium des Gesundheitsamtes.

Auf Ende März reichte der Chef des Laboratoriums, Herr Professor Dr. Schaffer, sein Rücktrittsgesuch ein, dem unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste entsprochen wurde. An seine Stelle wurde mit Amtsantritt auf den 15. Mai gewählt Herr Dr. J. Werder, Kantonschemiker in Aarau. Auf den 1. September wurde, ebenfalls unter Verdankung der geleisteten Dienste, die Entlassung des 3. Assistenten der chemischen Abteilung, Herrn Dumartheray, bewilligt, der die Stelle des Lebensmittelinspektors der Stadt Biel übernahm. Sein Nachfolger ist noch nicht ernannt.

In unsren «Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene» sind im Berichtsjahr 18 Originalarbeiten aus dem Laboratorium veröffentlicht worden. Die Untersuchungen über das Vorkommen von Jod in der Natur sind nun zum Abschluss gelangt. Die Bibliographie wurde ausgedehnt.

Von eidgenössischen Behörden und Amtsstellen gingen verschiedene Aufträge zur Untersuchung von Nahrungsmitteln ein. Eine umfangreiche Korrespondenz verursachten Anfragen, die teils mit der Revision, teils mit der Anwendung einzelner Bestimmungen der Verordnung zusammenhingen.

Sera für den Nachweis von Bienenhonig und Pferdefleisch wurden seitens der kantonalen Laboratorien nur selten verlangt. Die geringe Verwendung von Pferdeserum lässt darauf schliessen, dass die Kontrolle der Fleischwaren im Inlande auf Zusätze von Pferdefleisch nicht sehr intensiv ausgeübt wird, obwohl sie zweifellos nötig wäre.

c) Lebensmittelchemikerprüfungen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission für Lebensmittelchemiker sind in ihren Funktionen für eine neue Periode bestätigt worden.

Das Diplom als Lebensmittelchemiker wurde nach vorschriftsmässig abgelegter Prüfung erteilt: Herrn Otto Högl, Chemiker am kantonalen Laboratorium in Zürich.

d) Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und Gebrauchsgegenstände in den Kantonen und an der Landesgrenze.

1. In den Kantonen.

Aus den einlässlichen Berichten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Lebensmittelinspektoren ergibt sich, dass auf dem Gebiete der Lebensmittelkontrolle auch im Berichtsjahre wieder eifrig und gewissenhaft gearbeitet worden ist, anderseits aber auch, dass in der Kontrolle nicht nachgelassen werden darf. Dazu gehört auch, dass

zum mindesten der bisherige Personalbestand nicht Spartendenzen zum Opfer fallen darf. Die Beibehaltung des bisherigen Personals der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und Inspektoren ist nötig auch mit Rücksicht auf die geringe Unterstützung, welche es durch die Behörden namentlich kleinerer Gemeinden erfährt. Vom Mittel der Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu einem einzigen Inspektionskreise sollte noch viel mehr Gebrauch gemacht werden. Dass es aber damit noch nicht getan ist, sondern dass hierzu auch noch das nötige Verständnis der Gemeindebehörden kommen sollte, beweist ein Beispiel, wo einem Kreisinspektor nahe gelegt wurde, im Interesse der Vermeidung von Kosten keine Kontrollgänge mehr auszuführen.

Kurse für Ortsexperten haben nur in 4 Kantonen stattgefunden, zum Teil mit Rücksicht auf den Erlass einer neuen Lebensmittelverordnung. Man wird sich in diesen Kursen zweckmässig auf die Beibringung der Vorschriften betreffend die Probeentnahme beschränken und namentlich die Erlernung von sogenannten Vorprüfungen fallen lassen müssen. Denn zu letzteren reichen in den meisten Fällen weder die Kenntnisse noch die Ausrüstung aus, während immer noch bedauerliche Fehler bei der Probefassung vorkommen, welche die Erledigung der betreffenden Beanstandung verunmöglichen.

Mehrere Kantone konstatieren entschiedene Fortschritte auf dem Gebiete des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln. Anderseits wird namentlich über die grossen Schwierigkeiten geklagt, denen die Bestrebungen zur Gewinnung und Lieferung einer sauberen Milch vielenorts noch begegnen. Stallinspektionen werden nur in wenigen Kantonen vorgenommen, zeigen aber, wie nötig die Kontrolle schon an der Produktionsstelle ist. Die Filtration der Milch kann nur ein Notbehelf sein. Ein Kanton berichtet von Fällen, in denen die Erkrankung von Säuglingen einwandfrei auf den Genuss verunreinigter Milch zurückgeführt werden konnte. Von verschiedenen Seiten werden strengere Anforderungen an die Reinheit der Milch gewünscht und die Ansicht ausgesprochen, dass blosse Verwarnungen nicht zum Ziele führen. Die Zahl der festgestellten Verfälschungen hält sich ungefähr auf der Höhe früherer Jahre, rechtfertigt also ebenfalls eine nicht nachlassende, strenge Kontrolle.

Anlass zu zahlreichen Beanstandungen gab auch diesmal wieder der Wein. Von der Vermehrung der untersuchten Proben ist schon im letzten Berichte gesprochen worden und wird noch beim Abschnitt Grenzkontrolle zu reden sein. Im Inland waren es namentlich unrichtig deklarierte und durch unzweckmässige Aufbewahrung sowie durch Nachlässigkeit in der Behandlung verdorbene Weine, die den Hauptanteil der Beanstandungen ausmachten. Von einer Seite wird auf die ganz unzulänglichen Bestimmungen der geltenden Verordnungsbestimmungen betreffend Schaumweine aufmerksam gemacht; diesem Mangel soll durch die neue Verordnung abgeholfen werden.

Keine Beanstandungen ergaben sich bei Weinsendungen deutscher Herkunft, die speziell auf einen eventuellen Gehalt an Blausäure, herührend von der in Deutschland erlaubten, in den übrigen Ländern verbotenen Schönung mit Ferrozyankalium, geprüft wurden.

Die Durchführung des Art. 23^{bis} der Verordnung betreffend die Bezeichnung der Käsesorten nach ihrem Fettgehalt geschieht noch nicht in allen Kantonen einheitlich. Es wird sich deshalb empfehlen, genauere Vorschriften in die neue Verordnung aufzunehmen. Zahlreiche Beanstandungen ergaben sich aus der Untersuchung von Parmesankäsen, bei denen Fettgehalte bis herunter zu 2% gefunden wurden, ohne dass die betreffenden Käse eine Bezeichnung des Fettgehaltes getragen hätten, wie es für nicht vollfette Käse vorgeschrieben ist, eine Vorschrift, deren Notwendigkeit sich gerade aus diesem Beispiel ergibt.

Mit Genugtuung registrieren einzelne Berichte der Kantone ein Urteil des Kassationshofes des schweizerischen Bundesgerichtes vom 1. November 1923, wonach gesundheitsschädliche Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände unter das Lebensmittelgesetz fallen, gleichgültig ob sie in der eidgenössischen Lebensmittelverordnung genannt seien oder nicht.

Ein Kreisschreiben des eidg. Gesundheitsamtes vom 30. Dezember 1924 an die kantonalen Aufsichtsbehörden für die Lebensmittelkontrolle führte zur Beschlagnahme grösserer Vorräte von gelben Phosphor enthaltenden, als Kinderspielzeug verwendeten Feuerwerkartikeln.

Ueber die Durchführung des Absinthverbotes und des Kunstweinverbotes sind die gleichen Bemerkungen zu machen wie im letztjährigen Berichte.

Die Zahl der Einsprachen gegen Gutachten der Kantons- und Stadtchemiker und damit auch die Zahl der Oberexpertisen hat einen weiteren Rückgang erfahren. Wenigstens teilweise mag zu dieser Erscheinung der Umstand beigetragen haben, dass mehrere Kantone dazu übergegangen sind, die Anordnung einer Oberexpertise von der vorherigen Leistung eines Kostenvorschusses seitens des Einsprechers abhängig zu machen. Die Frage der Gesetzlichkeit einer solchen Massnahme bedarf einer neuerlichen Prüfung, ebenso diejenige, ob einem freigesprochenen Beanzeigten die Kosten der administrativen Oberexpertise, die zu seinen Ungunsten ausgefallen ist, überbunden werden können. Die letztere Frage ist gegenwärtig beim Bundesgericht anhängig.

Die neuen Räume für die Untersuchungsanstalt in Neuenburg konnten dem Betriebe noch nicht übergeben werden, stehen aber unmittelbar vor ihrer Vollendung. Einem längst sich geltend machenden Bedürfnisse entsprechend, hat der Kanton Freiburg nun ebenfalls neue Räumlichkeiten bezogen. Inzwischen ist auch der Kanton Zürich in die Lage gekommen, für eine andere Unterbringung seines Laboratoriums sorgen zu müssen, wofür ein bereits bestehendes Gebäude, das sich durch Umbauten sehr zweckmässig einrichten liesse, in Aussicht genommen ist.

Die Gesamtzahl der in den Laboratorien untersuchten Proben und der Prozentsatz der Beanstandungen ist aus den beigefügten Tabellen ersichtlich. Gegenüber dem Vorjahr mit 73 982 untersuchten Proben ist eine wesentliche, hauptsächlich der Milchkontrolle zuzuschreibende Vermehrung (84 227) festzustellen, während der Prozentsatz der Beanstandungen fast gleich geblieben ist (13,25 im Jahre 1923 gegenüber 13,67% im Jahre 1924). Eine weitere Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der von den Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten vorgenommenen selbständigen Beanstandungen, deren relativ hohe Zahl sich aus dem Umstande erklärt, dass in diesen Beanstandungen auch Widerhandlungen gegen Bezeichnungsvorschriften inbegriffen sind.

2. An der Landesgrenze.

Ueber die Ergebnisse der Grenzkontrolle wird auf die Tabellen IV und V verwiesen. Die neuerliche Steigerung der Zahl der Probesendungen ist hauptsächlich der Weinkontrolle zuzuschreiben, die damit einen Umfang erreicht hat, der in einzelnen Untersuchungsanstalten als eine zu starke Belastung empfunden wird, während andere ihn begrüssen und eine Reduktion nicht wünschen. Der richtige Weg wird in der Mitte liegen. Zweifellos ist es, ohne die Wirkung der Kontrolle ernstlich zu beeinträchtigen, wenigstens theoretisch möglich, einen Teil der Probesendungen durch Meldungen zu ersetzen, wobei es den Kontrollorganen in den Kantonen unbenommen bleibt, Proben von den betreffenden Sendungen gleich bei Ankunft zu erheben. Die Schwierigkeit liegt für die Grenzorgane nur darin, zu entscheiden, von welchen Sendungen Proben erhoben und welche nur gemeldet werden sollen. Denn dass diese Organe, mit Einschluss der Grenzexperten, auf Grund nur einer Vorprüfung die verdächtigen Sendungen herausfinden sollen, kann nicht erwartet werden und würde einer Scheinkontrolle ähnlicher sehn als einer Weinkontrolle. Die Frage wird gegenwärtig geprüft.

e) Bundessubventionen.

Tabelle VI gibt eine Uebersicht über die Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen und die Beiträge, die der Bund nach Massgabe von Art. 10 des Bundesgesetzes ausgerichtet hat.

Die effektiven Auslagen der Kantone beliefen sich auf Fr. 959 630.38, an die der Bund Fr. 479 815.05 als gesetzliche Subvention von 50% beitrug. Im Jahre 1923 haben die entsprechenden Zahlen Fr. 963 179.68 und 481 589.45, im Jahre 1922 Fr. 991 111.82 und 495 555.50 betragen. Der schon im Jahre 1923 festzustellende, allerdings nur leichte Rückgang der Ausgaben hat also weiter angehalten, dank der in den Kantonen befolgten Sparpolitik, die, wie die Leistungen der Kontrolle zeigen, diese letztere in keiner Weise ungünstig beeinflusst hat.

Tabelle I.

Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen
(und städtischen) Untersuchungsanstalten.

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Proben			Beanstandungen	
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungsanstalten	Von Zollämtern	Aus dem inländ. Verkehr	Zusammen	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . . .	216	12 696	12 912	1 506	11,66
» Stadt .	» . . .	458	7 697	8 155	476	5,84
Bern . . .	Bern . . .	585	3 107	3 692	768	20,80
Luzern . . .	Luzern . . .	308	510	818	202	24,69
Uri . . .	Brunnen . . .	42	468	510	92	18,04
Schwyz . . .		139	2 067	2 206	298	13,51
Obwalden . . .		24	437	461	43	9,33
Nidwalden . . .		2	220	222	31	13,96
Glarus . . .	Glarus . . .	16	1 659	1 675	218	13,01
Zug . . .	Zug . . .	13	916	929	170	18,30
Freiburg . . .	Freiburg . . .	54	2 912	2 966	310	10,45
Solothurn . . .	Solothurn . . .	59	4 418	4 477	791	17,67
Baselstadt . . .	Basel . . .	235	5 498	5 733	423	7,38
Baselland . . .		29	249	278	48	17,27
Schaffhausen . . .	Schaffhausen . . .	87	1 777	1 864	114	6,12
Appenzell A.-Rh. .	St. Gallen . . .	26	265	291	85	29,21
Appenzell I.-Rh. .		2	49	51	12	23,53
St. Gallen . . .		148	2 771	2 919	513	17,57
Graubünden . . .	Chur . . .	90	2 913	3 003	781	26,01
Aargau . . .	Aarau . . .	77	5 268	5 345	589	11,02
Thurgau . . .	Frauenfeld . . .	46	3 170	3 216	899	27,95
Tessin . . .	Lugano . . .	656	2 575	3 231	636	19,68
Waadt . . .	Lausanne . . .	621	7 588	8 209	1 269	15,46
Wallis . . .	Sitten . . .	110	1 256	1 366	350	25,62
Neuenburg . . .	Neuenburg . . .	244	1 742	1 986	207	10,42
Genf . . .	Genf . . .	134	7 578	7 712	684	8,87
		4421	79 806	84 227	11 515	13,67

Tabelle II.

Uebersicht der in den kantonalen (und städtischen) Untersuchungsanstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren, nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
			Zahl	%
<i>a. Lebensmittel.</i>				
1	Bier	314	72	22,93
2	Branntweine und Liqueure . .	2 185	722	33,04
3	Brot	144	39	27,08
4	Butter	1 292	322	24,92
5	Eier	88	41	46,59
6	Eierkonserven	21	4	19,05
7	Eis (Tafeleis)	—	—	—
8	Essig und Essigessenz	751	215	28,63
9	Fleischwaren	1 546	343	22,19
10	Fruchtsäfte	151	30	19,87
11	Gemüse, frisches	48	9	18,75
12	Gemüse, gedörrtes	35	11	31,43
13	Gemüsekonserven	169	34	20,12
14	Gewürze	671	139	20,72
15	Honig, Kunsthonig, Honigpulver etc. . . .	257	31	12,06
16	Hülsenfrüchte	23	9	39,13
17	Kaffee	329	122	37,08
18	Kaffeesurrogate	127	36	28,35
19	Kakao	134	7	5,22
20	Käse	938	145	15,46
21	Kohlensaure Wasser (künstliche)	60	3	5,00
22	Konditoreiwaren	284	73	25,70
23	Konfitüren	75	24	32,00
24	Körnerfrüchte	61	17	27,87
25	Limonaden	201	72	35,82
26	Mahlprodukte	398	72	18,09
27	Milch	54 146	5 064	9,35
28	Milchkonserven und -präparate	141	31	21,99
29	Mineralwasser	54	1	1,85
30	Obst, frisches	45	30	66,67
31	Obst, gedörrtes	76	40	52,63
32	Obstkonserven	22	2	9,09
33	Obstwein	549	140	25,50
	Uebertrag	65 335	7 900	—

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen		
			Zahl	Zahl	%
	Uebertrag	65 335	7 900	—	—
34	Paniermehl	1	—	—	—
35	Pilze, frische	—	—	—	—
36	Pilze, gedörrte, und Konserven .	4	1	25,00	
37	Presshefe	46	1	2,17	
38	Schokolade	174	17	9,77	
39	Sirupe	249	99	39,76	
40	Speisefette (ausgenommen Butter)	687	117	17,03	
41	Speiseöle	489	44	9,00	
42	Tee	56	9	16,07	
43	Teigwaren	287	93	32,40	
44	Trinkwasser	4 519	746	16,51	
45	Wein	9 861	1 193	12,10	
46	Zucker (inbegriffen Glukose u. künstliche Süßstoffe)	101	28	27,72	
47	Verschiedene andere Lebensmittel	343	88	25,66	
	Zusammen Lebensmittel	82 152	10 336	12,58	
	<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>				
1	Farben für Lebensmittel . . .	60	5	8,33	
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsstücken . . .	22	1	4,55	
3	Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel	444	265	59,68	
4	Kinderspielwaren	687	580	84,43	
5	Kosmetische Mittel	76	18	23,68	
6	Mal- und Anstrichfarben . . .	48	8	16,67	
7	Petroleum	9	1	11,11	
8	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	52	9	17,31	
9	Zinn (zum Löten und Verzinnen)	41	15	36,59	
10	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	636	277	43,55	
	Zusammen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . . .	2 075	1 179	56,82	
	<i>Zusammenzug.</i>				
	Lebensmittel	82 152	10 336	12,58	
	Gebrauchs- u. Verbrauchsgegenstände	2 075	1 179	56,82	
	Zusammen	84 227	11 515	13,67	

Tabelle III.

Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten vom 29. Januar 1909).

Kantone (und Städte)	Die Beanstandungen erfolgten durch								Zu- sammen	
	Lebensmittelinspektoren				Ortsexperten und Orts- gesundheitsbehörden					
	Lebensmittel	Gebrauchs- gegenstände	Lokalitäten	Apparate und Gerätschaften	Lebensmittel	Gebrauchs- gegenstände	Lokalitäten	Apparate und Gerätschaften		
Zürich, Kanton .	Fälle 6	Fälle 78	Fälle 247	Fälle 202	Fälle 935	Fälle 166	Fälle 322	Fälle 128	Fälle 2 084	
Zürich, Stadt .	113	290	87	101	—	—	—	—	591	
Bern	909	16	210	426	901	102	161	225	2 950	
Luzern	157	89	13	68	88	67	36	19	537	
Uri	41	52	8	4	—	—	—	—	105	
Schwyz	74	48	38	56	—	—	—	—	216	
Obwalden . . .	9	8	2	8	—	—	—	—	27	
Nidwalden . . .	26	34	5	11	—	—	—	—	76	
Glarus	60	—	25	15	33	—	17	17	167	
Zug	218	90	31	62	3	—	—	—	404	
Freiburg	30	—	59	48	—	—	—	—	137	
Solothurn . . .	730	211	178	127	784	25	50	47	2 152	
Baselstadt . . .	244	37	7	24	—	—	—	—	312	
Baselland . . .	262	38	37	27	196	53	35	50	698	
Schaffhausen . .	18	—	6	11	—	—	—	—	35	
Appenzell A.-Rh.	145	3	75	88	—	—	—	—	311	
Appenzell I.-Rh.	21	11	18	17	—	—	12	—	79	
St. Gallen . . .	24	19	2	33	—	—	—	—	78	
Graubünden . .	155	150	36	15	153	52	20	30	611	
Aargau	136	65	533	228	352	102	248	543	2 207	
Thurgau	154	37	221	211	—	—	—	—	623	
Tessin	121	—	153	81	27	—	11	10	403	
Waadt	1135	31	22	103	4601	48	528	292	6 760	
Wallis	36	1	6	1	33	—	3	3	83	
Neuenburg . . .	137	—	157	82	—	—	—	—	376	
Genf	67	3	6	27	—	—	—	—	103	
	5028	1311	2182	2076	8106	615	1443	1364	22 125	

Tabelle IV.

Ergebnisse der Grenzkontrolle in den einzelnen Zollkreisen.

Probesendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

Zollkreise	Probesendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
		Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen
I. Zollkreis		872	133	825 816	—
II. »		461	27	135 049	—
III. »		270	10	52 825	—
IV. »		1 203	109	537 439	1 4
V. »		1 385	121	676 922	—
VI. »		318	87	279 095	4 5 754
Zusammen		4 509	487	2 507 146	5 5 758

Tabelle V.

Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Warengattungen	Probe- sendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augen- scheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
		Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen
<i>a. Lebensmittel.</i>					
1. Butter	166	35	83 415	—	—
2. Eier und Eierkon- serven	17	5	11 205	—	—
3. Fruchtsäfte und Sirupe	6	—	—	—	—
4. Gewürze	9	6	1 650	—	—
5. Honig	68	41	61 485	—	—
6. Kaffee	100	75	435 401	—	—
7. Kaffeesurrogate .	3	2	1 483	—	—
8. Kakao und Schoko- lade	5	1	11 000	—	—
9. Käse	33	19	22 841	1	114
10. Kunstkäse	—	—	—	—	—
11. Mehl und Getreide	5	3	24 195	—	—
12. Speisefette (ohne Butter)	23	12	4 695	—	—
13. Speiseöle	78	16	45 681	—	—
14. Tee	5	1	580	—	—
15. Teigwaren	53	32	14 346	—	—
16. Wein	3 690	121	1 341 958	—	—
17. Zucker (u. Glukose)	3	1	6 967	—	—
18. Verschiedene andere Lebensmittel	171	72	434 210	4	5 644
Zusammen Lebensmittel	4 435	442	2 501 112	5	5 758
<i>b. Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände .</i>					
	74	45	6 034	—	—
Zusammen	4 509	487	2 507 146	5	5 758

Tabelle VI.

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1924.

Kantone	Bruttoausgaben				Einnahmen	Netto- ausgaben	Bundes- beitrag
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des La- boratoriumspersonals und der Lebens- mittelinspektoren	Kosten der kanto- nalen Instruktions- kurse	Zusammen			
Zürich (Kanton)	20 396.49	98 507.35	—	118 903.84	36 921.25	81 982.59	40 991.25
Zürich (Stadt)	15 002.50	83 758.—	—	98 760.50	20 991.15	77 769.35	38 884.65
Bern	22 668.95	81 021.—	448.—	104 137.95	11 910.35	92 227.60	46 113.80
Luzern	9 127.43	27 210.90	—	36 338.33	5 179.90	31 158.43	15 579.20
Urkantone	11 176.26	19 900.—	—	31 076.26	3 101.32	27 974.94	13 987.45
Glarus	4 893.75	18 900.—	—	23 793.75	1 724.55	22 069.20	11 034.60
Zug	1 994.63	15 082.65	—	17 077.28	1 282.70	15 794.58	7 897.25
Freiburg	15 748.36	22 040.—	—	37 788.36	4 951.—	32 837.36	16 418.65
Solothurn	10 822.47	30 386.—	51.75	41 260.22	3 683.45	37 576.77	18 788.35
Baselstadt	15 213.60	94 707.40	—	109 921.—	19 495.07	90 425.93	45 212.90
Baselland	5 221.—	8 360.—	—	13 581.—	2 338.60	11 242.40	5 621.20
Schaffhausen	2 983.35	15 000.—	—	17 983.35	2 840.90	15 142.45	7 571.20
Appenzell A.-Rh.	3 309.65	3 830.—	555.45	7 695.10	—	7 695.10	3 847.55
Appenzell I.-Rh.	1 024.80	1 700.—	—	2 724.80	—	2 724.80	1 362.40
St. Gallen	21 085.50	59 897.85	2 676.69	83 660.04	35 035.10	48 624.94	24 312.40
Graubünden	8 426.10	28 407.—	—	36 833.10	3 505.10	33 328.—	16 664.—
Aargau	15 786.11	47 747.10	—	63 533.21	11 448.60	52 084.61	26 042.30
Thurgau	12 219.62	35 800.—	—	48 019.62	7 474.02	40 545.60	20 272.80
Tessin	13 294.05	37 175.10	—	50 469.15	12 550.—	37 919.15	18 959.55
Waadt	16 320.10	82 059.—	—	98 379.10	17 927.40	80 451.70	40 225.85
Wallis	5 206.25	25 518.—	—	30 724.25	2 611.95	28 112.30	14 056.15
Neuenburg	3 434.93	30 062.55	—	33 497.48	5 850.70	27 646.78	13 823.40
Genf	9 142.55	60 485.—	—	69 627.55	5 331.25	64 296.30	32 148.15
Schweiz		244 498.45	927 554.90	3 731.89	1 175 785.24	216 154.36	959 630.88
1923	264 701.88	905 275.61	2 992.20	1 172 969.69	209 790.01	963 179.68	481 589.45
1922	262 584.21	935 239.85	13 209.33	1 211 033.39	219 921.57	991 111.82	495 555.50
1921	307 349.54	910 177.40	623.80	1 218 150.74	238 550.52	979 600.22	489 799.75

In Anwendung des bereits erwähnten Artikels 10 des Bundesgesetzes hat der Bund dem Kanton Neuenburg an die ihm für den Bau des neuen, kantonalen Laboratoriums bewilligte Subvention von Fr. 234 585.— eine neue Abschlagszahlung von Fr. 70 000.— geleistet. Der Rest von Fr. 48 531.90 wird aus den Krediten pro 1925 ausgerichtet werden, ebenso die dem Kanton Freiburg zugesicherte Subvention von Fr. 50 627 für die Verlegung seines Laboratoriums. Die Kollaudation des kantonalen Laboratoriums in Sitten hat infolge der verspäteten Einlieferung der Schlussabrechnung noch nicht stattfinden können. Aus dem gleichen Grunde konnte auch die Restanz der zugesicherten Subvention nicht ausbezahlt werden.

B. Auszüge

aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.

Allgemeines.

Zürich, Kanton. Für nicht beanstandete Proben hatten die Gemeinden Fr. 1429.39 Vergütung zu leisten. Die Bussen machten insgesamt Fr. 5526.50 aus.

Zürich, Stadt. Die administrativ verhängten Bussen bezifferten sich auf Fr. 6433.—.

Bern. Im Berichtsjahr wurde ein Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten, woran sich 35 Teilnehmer beteiligten.

Luzern. Herr Dr. Schumacher-Kopp, der während mehr als 40 Jahren das Amt des Kantonschemikers versah, wurde auf sein Ansuchen hin vom Regierungsrat unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen; als Nachfolger wurde Herr Dr. Max Grüter gewählt.

Obwalden. In der Mehrzahl der Gemeinden wurde die örtliche Lebensmittelkontrolle einem gemeinsamen Ortsexperten unterstellt.

Fribourg. Au mois de novembre — enfin! — eût lieu l'emménagement dans les nouveaux laboratoires, répondant aux exigences actuelles.

Solothurn. Vom 19. bis 21. Februar wurde ein Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten, der von 23 Teilnehmern besucht wurde.

Appenzell A. Rh. Unter Leitung des Kantonschemikers von St. Gallen und der Lebensmittelinspektoren von St. Gallen und Appenzell A. Rh. wurde ein von 13 Teilnehmern besuchter Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten.

St. Gallen. Im Oktober und November wurden 4 dreitägige Instruktionskurse für Ortsexperten abgehalten, die von 80 kantonalen Teilnehmern und einem Abgeordneten aus dem Fürstentum Liechtenstein besucht wurden.

Graubünden. Die Ersetzung der Ortsexperten durch Kreisexperten hatte eine erfreuliche Belebung der Lebensmittelkontrolle, namentlich der Milchkontrolle, zur Folge.

Aargau. Der bisherige Kantonschemiker Herr Dr. Werder wurde an Stelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Prof. Dr. Schaffer als Vorstand an das Laboratorium des Eidgenössischen Gesundheitsamtes in Bern berufen. Der Regierungsrat betraute den Assistenten Herrn Dr. Wiss interimistisch mit der Leitung des kantonalen Laboratoriums. Unter Leitung des Kantonschemikers und der Lebensmittelinspektoren wurden 4 Ortsexpertenkonferenzen abgehalten.

Vaud. L'autorité cantonale déplore que la surveillance fédérale des denrées alimentaires ne soit pas exercée par une seule autorité. On atteindrait p. ex. bien plus facilement un bon résultat, au point de vue de l'hygiène, si le contrôle du lait et le contrôle des animaux laitiers étaient confiés à la même autorité fédérale au lieu que, comme à présent, l'un dépende du Service fédéral de l'Hygiène publique et l'autre de l'Office vétérinaire fédéral.

Bier und Bierausschank.

Luzern. Wegen unsauberer Bierleitungen wurden 9 Strafanzeigen eingereicht.

Urkantone. 12 Bierpressionen waren wegen Verunreinigung zu beanstanden.

Zug. Es erfolgten drei Bierbeanstandungen wegen Hefetrübung. 2 Bierpressionen wurden wegen ungenügender Sauberkeit beanstandet.

Baselland. Flaschenbier musste wegen Hefetrübung beanstandet und eine Anzahl Wirte wegen unsauberer Bierpressionen bestraft werden.

Schaffhausen. Es erfolgten 5 Verzeigungen wegen ungenügender Reinlichkeit beim Bierausschank.

St. Gallen. Ein Flaschenbier wurde wegen zu starker Säuerung und 3 andere wegen starker Hefetrübung beanstandet.

Aargau. 10 Proben Flaschenbier mussten wegen Trübung beanstandet werden; der Grund war gewöhnlich in der Nachlässigkeit der Wirte zu finden.

Wallis. Es erfolgten 3 Beanstandungen von saurem und hefetrübem Bier. Wegen ungenügender Reinlichkeit oder sonstiger Unordnung beim Bierausschank wurden 4 Strafanzeigen eingereicht.

Genève. 22 contraventions ont été dressées pour pressions à bière malpropres.

Branntweine und Liqueure.

Zürich, Kanton. Die 69 Beanstandungen betrafen, wie in früheren Jahren, vor allem sogenannten Cognac und Rum, die höchstens Verschnitte, meistens sogar nur künstliche Branntweine darstellten.

Zürich, Stadt. 1 Enzian-, 4 Cognac- und 2 Cognacverschnitteproben erwiesen sich als Kunstprodukte, 4 Cognac und 4 Kirschwasser als Verschnitte. Ein Cognacverschnitt enthielt zu wenig Alkohol. 2 Cognac hatten einen starken Rumgeschmack und -geruch. 2 Medizinalcognac enthielten nicht den vorgeschriebenen Alkoholgehalt. 5 Posten «Gesundheitswachholdergeist» wurden wegen zu Täuschung geeigneter Bezeichnung beanstandet.

Bern. 8 Cognac, 2 Rum, 1 Enzian, 3 Drusenbranntweine und 3 Kirsch erwiesen sich als Verschnitte. Je ein Cognac französischer und schweizerischer Herkunft mussten wegen ungenügender Entwicklung der Bouquetstoffe, 1 Drusenverschnitt und 1 Cognac als künstliche Waren beanstandet werden. 21 Beanstandungen von Cognac und Rum erfolgten wegen künstlicher Färbung. Verschiedene Kirschwasser waren durch unrichtige Destillation verdorben worden, eines enthielt freie Schwefelsäure.

Uri. 12 als Qualitätsspirituosen bezeichnete Getränke waren unreell.

Schwyz. 10 Proben waren unreell, 10 hatten zu wenig Alkohol und eine Missgeschmack.

Glarus. Die Beanstandungen betrafen 2 Cognac, die als Verschnitte bezeichnet werden mussten, 6 Cognacverschnitte, die künstlich gefärbt und zum Teil mit künstlichen Essenzen hergestellt waren; ein Rum musste als Verschnitt, ein anderer als künstlich bezeichnet werden; 2 Rumverschnitte waren künstlich gefärbt.

Zug. Beanstandet wurden 2 Kirschwasser wegen Zuckerzusatz, eines als künstlich, eines als Verschnitt, eines wegen zu hohem Kupfergehalt und zwei wegen widerlichem Beigeschmack. Ein Cognac erwies sich als Verschnitt und ein Eiercognac als aus Sprit hergestellt.

Fribourg. Il y eût 60 contraventions pour coloration artificielle, 2 pour teneur trop faible en alcool et 1 pour arôme de vanilline.

Solothurn. 2 Kirsch, 1 Cognac und 1 Enzianbranntwein waren unrichtig bezeichnet; 3 Cognacverschnitte waren zu schwach im Alkohol.

Baselstadt. Eine grössere Lieferung Kirschwasser war wegen einem Gehalt von 0,5% Zucker und einem leichten Paraffingeschmack zu beanstanden. Ein als Weinbrand bezeichneter Branntwein erwies sich als Verschnitt. Cognac- und Rumverschnitte enthielten bloss 14—34 Volumprozent Alkohol. Ein als «Landy Frères, Cognac, 3 Stern» bezeichnetes Getränk bestand aus gefärbtem und künstlich aromatisiertem Sprit. Weitere Beanstandungen betrafen einen Cognacverschnitt mit 3,7% vorwiegend aus Zucker bestehendem Extrakt, Jamaikarum mit 12 g Ester im Liter und Cognac mit stark drusigem Geruch und Geschmack und über 6 Volumpromille höheren Alkoholen.

Baselland. Es erfolgten 6 Beanstandungen wegen zu geringem Alkoholgehalt, eine wegen unrichtiger Bezeichnung und 3 wegen Verdorbenheit.

Schaffhausen. Ein Cognac war unrichtig bezeichnet und ein Kirsch mit Zwetschgenwasser vermischt.

St. Gallen. Die Beanstandungen betrafen 8 als echt bezeichnete Verschnitte, einen verdorbenen Rum, einen verdorbenen Tresterbranntwein und ein künstlich gefärbtes Kirschwasser.

Gräubünden. 7 Branntweine waren mit Teerfarbstoffen gefärbt, 7 Verschnitte waren als echt bezeichnet und ein Cognac hatte einen zu geringen Alkoholgehalt.

Aargau. 65 Verschnitte und 9 künstliche Branntweine mussten wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet werden. Weitere Beanstandungen erfolgten wegen zu geringem Alkoholgehalt, künstlicher Färbung etc. Eine Weindruse war mit Terpentin verunreinigt.

Thurgau. 12 Branntweine waren unrichtig bezeichnet, einer verdorben und einer verunreinigt.

Tessin. De temps à autre des mélanges d'eau-de-vie de lie et d'eau-de-vie de marc étaient désignés comme eau-de-vie de lie.

Vaud. 46 contraventions concernaient des eaux-de-vie artificielles, coupées ou altérées.

Wallis. 3 Kirschwasser erwiesen sich als Verschnitte, 6 Cognacs und ein Cognacverschnitt als künstliche Produkte. Ein Tresterbranntwein war mit Obstbranntwein verschnitten und ein anderer war durch Eisensalze verunreinigt. Ein Cognac enthielt zu viel Extrakt.

Neuchâtel. 2 eaux-de-cerises ont été contestées pour addition de sucre.

Genève. Les contraventions étaient dues pour la plupart à des teneurs trop faibles en alcool et à de fausses désignations. Le cas le plus fréquent est celui d'une eau-de-vie artificielle désignée comme «coupage».

Brot.

Zürich, Stadt. Ein Bäcker versuchte die Gewichtskontrolle zu umgehen, indem er «Spezialbrot» mit Erdnussölzusatz herstellte. Es wurde angeordnet, dass der Zusatz in der Bezeichnung der Ware anzugeben sei.

Urkantone. In den Brotverkaufslokalen ist die Ordnung meist gut, in den Backstuben dagegen oft mangelhaft.

Baselland. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen ungenügendem Ausbacken des Brotes und 3 wegen zu leichten Laiben.

Schaffhausen. Es erfolgten zwei Brotbeanstandungen wegen ungenügendem Ausbacken und 4 wegen zu leichten Brotlaiben.

Appenzell A. Rh. Da und dort musste wegen zu leichten Brotlaiben eingeschritten werden.

Appenzell I. Rh. Einige Bäcker mussten wegen ungenügender Reinhaltung der Knetmaschinen verwarnt werden.

St. Gallen. In 5 Brotlaiben konnte der Erreger der Brotkrankheit (Bac. mesentericus) nachgewiesen werden.

Graubünden. Es erfolgten 2 Brotbeanstandungen wegen ungenügendem Ausbacken und 4 wegen zu leichten Brotlaiben.

Aargau. Wegen zu leichten Brotlaiben erfolgten 24 Strafanzeigen.

Thurgau. Die 6 Beanstandungen betrafen ausschliesslich ungenügend ausgebackenes Brot.

Tessin. Il a été nécessaire de prendre une ou deux fois des mesures à cause de pains mal cuits.

Wallis. Wegen zu leichten Brotlaiben erfolgten 28 Strafanzeigen.

Butter.

Zürich, Stadt. Mehrere als Tafelbutter bezeichnete Proben zeigten zu hohe Säuregrade. Andere Butterproben waren ranzig oder talgig. Auf den Märkten wurde öfters Butter mit zu niedrigem Fettgehalt angetroffen; in einem Falle betrug er bloss 65,6%.

Bern. 2 Sendungen frischer Butter waren mit Borsäure konserviert; 4 weitere Beanstandungen erfolgten wegen Geschmacksfehler und Verdorbenheit.

Luzern. Die 8 Beanstandungen betrafen Butter mit ungenügendem Fettgehalt (77,5—81,3%). Wegen ungenügendem Gewicht erfolgten 3 Verzeigungen.

Fribourg. Il y eût 4 contraventions à cause d'un trop haut degré d'acidité et 3 à cause d'une trop faible teneur en matière grasse.

Solothurn. Es erfolgten 2 Beanstandungen von verdorbener Butter.

Baselstadt. Butter ausländischer Herkunft war mehrfach wegen zu geringem Fettgehalt oder wegen Konservierung mit Borax zu beanstanden. Dunkelgrüne Flecken aus einer eingesottenen Butter erwiesen sich als Schimmelpilzwucherungen, verursacht durch ungenügendes Erhitzen und Klären beim Einsieden. Eine italienische Butter enthielt 15% Kokosnussfett.

Baselland. Eine Butter hatte einen ausgesprochenen Jauchegeuch; es stellte sich heraus, dass sie mit Jauche verunreinigtem Wasser ausgeknetet worden war. Eine «Zentrifugen-Tafelbutter» erwies sich als geringe Kochbutter.

Schaffhausen. 18 Butterproben enthielten zu wenig Fett, 2 waren ranzig, 2 mit Borsäure konserviert und eine verunreinigt. Der Fettgehalt ging bis auf 66% hinunter.

Appenzell A. Rh. Ein Posten Stockbutter musste als ranzig und sauer beanstandet werden. Italienische Kochbutter enthielt zu wenig Fett und war überdies auch noch verdorben.

St. Gallen. Eine Butter war mit Borsäure konserviert, 12 hochgradig sauer und ranzig, eine durch ungeeignetes Einwickelpapier geschmacklich verdorben und 3 talgig.

Graubünden. Eine Einsiedebutter musste wegen Verdorbenheit beanstandet werden. Eine aus dem Ausland eingeführte Fassbutter war durch Glassplitter, die von einem zerbrochenen Thermometer herrührten, stark verunreinigt.

Aargau. 2 Proben waren als ranzig und talig zu beanstanden.

Thurgau. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt, 3 wegen Verdorbenheit und 3 wegen ungenügendem Gewicht.

Vaud. Il y eût 89 contraventions pour des beurres altérés et 8 pour des beurres falsifiés.

Neuchâtel. 2 envois de beurre d'Argentine étaient conservés au moyen d'acide borique; les autres contraventions étaient dûes à une trop forte teneur en eau.

Genève. La plupart des contraventions concerne du beurre d'une trop faible teneur en matière grasse. Quelques envois de beurre, venant de la Zone franche, étaient conservés au moyen d'acide borique.

Eier.

Appenzell A. Rh. Kisteneier mussten wegen Verdorbenheit konfisziert werden.

Tessin. Plusieurs envois d'œufs ont dû être contestés parce qu'ils contenaient des œufs tachés.

Genève. On a cherché à vendre comme «œufs du jour» des œufs conservés étrangers.

Essig und Essigessenz.

Zürich, Stadt. Die Beanstandungen betrafen 18 Weinessige mit zu viel Alkohol- und zu wenig Essigsäuregehalt und 3 verdorbene Essige. 3 gewöhnliche Essige enthielten zu wenig Essigsäure.

Bern. 4 Beanstandungen erfolgten wegen unrichtiger Bezeichnung, 5 wegen zu geringem Gehalt an Essigsäure und 4 wegen Trübung.

Luzern. 12 Essige waren unrichtig bezeichnet, 4 enthielten zu viel Alkohol, 33 zu wenig Essigsäure und 7 waren verunreinigt.

Glarus. Essigessenz musste wegen zu hohem Gehalt an Empyreuma und wegen zu geringem Gehalt an Essigsäure beanstandet werden.

Zug. Ein Essig war ungenügend vergoren.

Fribourg. Il y eût une contravention pour fausse désignation.

Baselstadt. Aus Obstwein hergestellter Essig wurde als «Weinessig» bezeichnet.

Baselland. Eine grössere Anzahl von Weinessigen waren durch Essigälchen verunreinigt, andere enthielten mehr als 1% Alkohol.

Schaffhausen. Es erfolgten 5 Essigbeanstandungen wegen zu geringem Essigsäuregehalt, 6 wegen Verunreinigung durch Essigälchen und 3 wegen Trübung.

Graubünden. 7 Weinessige waren ungenügend vergoren, 6 enthielten zu wenig Extrakt und 2 gewöhnliche Essige zu wenig Essigsäure.

Thurgau. 6 Essige waren verunreinigt, 4 verdorben, einer unfehlbar und 2 unrichtig bezeichnet.

Tessin. Un vinaigre contenait des traces d'aluminium et de zinc.

Wallis. 2 Essige enthielten zu wenig Essigsäure und 2 Weinessige waren ungenügend vergoren.

Fleisch und Fleischwaren.

Zürich, Stadt. 8 Wurstproben enthielten Stärkemehl oder Brot beigemischt, eine Salamiwurst war künstlich gefärbt, eine Salamettiprobe gänzlich verdorben. Sardinen in Büchsen waren in fauliger Gärung.

Bern. Ein grösserer Posten Schinken musste wegen beginnender Fäulnis konfisziert werden. Eine Probe Kalbfleisch wies deutlichen Karbolgeruch auf und eine Partie Fleischkonserven — wahrscheinlich Kriegsware — musste beanstandet werden, weil die Büchsen stark aufgetrieben waren.

Luzern. 8 Wurstwaren wurden wegen Mehlzusatz, eine wegen künstlicher Färbung beanstandet. In zwei Fällen mussten grössere Posten von Dauerwurstwaren wegen Ranzidität dem Verkehr entzogen werden.

Schwyz. Wegen Mehlzusatz wurden 4, wegen verdorben eine Wurstware beanstandet.

Fribourg. 13 contraventions concernant toutes des préparations de viande entièrement gâtées.

Solothurn. Es erfolgten 3 Beanstandungen von Wurstwaren wegen Verdorbenheit und 2 wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit; ferner wurden 155 aufgetriebene Büchsen mit Fleischkonserven konfisziert.

Baselstadt. Nach einem angeblich neuen Verfahren hergestelltes, luftgetrocknetes Fleisch musste beanstandet werden, weil es 2,9 Promille Natriumbisulfit enthielt.

Baselland. Die Beanstandungen betrafen verdorbene Würste (Klopfer).

St. Gallen. 31 Wurstproben waren wegen Mehlzusatz und 6 wegen künstlicher Färbung der Därme zu beanstanden. Wegen Verdorbenheit erfolgten 3 Beanstandungen. In einer Büchsenkonserve liessen sich Fäulnisbakterien nachweisen, desgleichen in Fischen, die gefroren und wieder aufgetaut waren. In einem «Landjäger» und einem Bauernschübelig konnte Pferdefleisch nachgewiesen werden.

Thurgau. Die Beanstandungen betrafen verdorbene und mit Mehl versetzte Fleischwaren.

Tessin. Plusieurs fois on a dû contester des poissons de mer salés en mauvais état et des conserves de poissons altérées.

Vaud. On contesta 36 préparations de viande altérées et malsaines, 4 fausses désignations et une préparation de viande colorée artificiellement.

Wallis. Eine Salamiwurst war ranzig, eine andere von Fleischmaden durchsetzt. 128 Büchsen Fischkonserven mussten beanstandet werden, weil sie aufgetrieben waren; eine Kiste Häringe war verdorben.

Fruchtsäfte.

Bern. Ein aus Holland eingeführter Himbeersaft war mit Salizylsäure konserviert.

St. Gallen. 4 Himbeerfruchtsäfte waren gewässert.

Thurgau. Ein Fruchtsaft war wegen Petroleumgeruch und zu hohem Ameisensäuregehalt, ein anderer, weil mit Benzoesäure konserviert, zu beanstanden. Ein Himbeerextrakt musste als minderwertig beurteilt werden.

Genève. Des jus de fruits hollandais contenaient de l'acide salicylique.

Gemüse, frisches.

Luzern. Gefrorene ausländische Kartoffeln konnten nur noch als Viehfutter verwendet werden. Anlässlich der Marktkontrolle wurden 101 kg Speisepilze als verdorben, verdächtig und giftig beanstandet und vernichtet.

Zug. 3 Kartoffelsendungen im Gewicht von 42 000 kg mussten wegen Fäulnis und Frostbeschädigung sortiert werden.

Baselstadt. Zahlreiche Wagenladungen Kartoffeln mussten, weil zum grössten Teil erfroren, vom Lebensmittelverkehr ausgeschlossen werden.

St. Gallen. Eine Wagenladung aus Holland bezogener Speisekartoffeln musste wegen hochgrädiger Durchnässung und teilweiser Fäulnis der Ware beschlagnahmt werden.

Gemüse, gedörrtes.

Genève. On chercha à donner l'aspect de haricots frais à des haricots secs ramollis dans de l'eau.

Gemüsekonserven.

Zürich, Stadt. Eine Tomatenpuree in Flaschen war künstlich gefärbt.

Bern. Erbskonserven, deren Genuss in zwei Familien Erkrankungen verursacht hatte, waren in fauliger Gärung begriffen; die Büchsen waren stark aufgetrieben. In einer Risottokonserven wurden Schimmelpilze nachgewiesen. 2 Spinatkonserven und mehrere Proben Cornichons enthielten zu viel Kupfer.

Luzern. Bohnenkonserven in Blechbüchsen waren durch Rostflecke verunreinigt, von ungenügender Verzinnung der Büchsen herrührend, 218 kg Cornichons mussten wegen Verdorbenheit beseitigt werden.

Baselstadt. Aus gedörrten und nachträglich wieder aufgeweichten Erbsen hergestellte Büchsenkonserven wurden wegen ungenügender Bezeichnung beanstandet.

Graubünden. Spinatkonserven in aufgetriebenen Büchsen befanden sich in fauliger Zersetzung. Es handelte sich um ausländische, wahrscheinlich seit längerer Zeit unzweckmässig gelagerte Ware.

Tessin. Quelques conserves de tomates étaient altérées.

Wallis. 21 aufgetriebene Büchsen wurden vom Verkehr ausgeschlossen.

Neuchâtel. 2 conserves de lentilles étaient complètement gâtées. Une boîte de conserve de tomates, légèrement gonflée, était pleine de microbes.

Genève. On a dû contester des conserves de pois italiennes pour trop forte teneur en cuivre.

Gewürze.

Zürich, Stadt. Ein gemahlener Pfeffer enthielt mitvermahlene Pressrückstände von Rapssamen. Ein grösserer Vorrat von gemahlenem Zimt war gänzlich verschimmelt.

Bern. 2 Proben Fenchel enthielten Beimengungen von fremden Früchten, Holzteilchen und Steinchen. Besonders häufig war verfälschter Safran anzutreffen.

Urkantone. 7 Proben Vanillinzucker ergaben einen ungenügenden Vanillingehalt, 7 Gewürznelkenpulver erwiesen sich als gemahlene Nelkenstiele, Pimentpulver oder minderwertige Ersatzmittel. 10 Proben verschiedener Gewürze waren verunreinigt oder verdorben.

Glarus. 8 Proben mussten als verdorben, eine wegen Verunreinigung durch Sand, 4 wegen ungenügender Bezeichnung beanstandet werden; ein Nelkenpulver war mit Piment vermischt.

Zug. Ein Paprikapulver war durch Milben verunreinigt, ein Safranpulver mit Griffelbestandteilen verfälscht. 2 Proben Vanillinzucker enthielten zu wenig Vanillin (1,6 und 1,8%).

Baselstadt. Es fanden sich Vanillinzuckersorten mit bloss 0,3 bis 1,4% Vanillingehalt vor; Paprikapulver enthielten bis zu 7,9% Asche und 1,3% Sand. Safranpulver aus Mallorca erwies sich als ein mit Salpeter und Borax beschwertes Gemische von Saflor und Safran.

Graubünden. 2 Pfefferproben wurden wegen zu hohem Aschengehalt und 2 Safranproben wegen erheblicher Verfälschung mit Saflor beanstandet.

Aargau. Es erfolgten 10 Beanstandungen von Vanillinzucker wegen ungenügendem Vanillingehalt.

Thurgau. 3 Nelkenpulver waren verfälscht. Ein Gewürz war minderwertig und 4 unrichtig bezeichnet.

Tessin. Un envoi de safran espagnol se composait de 20% de safran et de 80% de saflor.

Wallis. Ein Zimt- und ein Ingwerpulver waren verunreinigt und 7 kg Muskatnüsse verdorben.

Neuchâtel. On a dû contester trois poudres de cannelle à cause de leurs trop fortes teneurs en matières minérales.

Genève. On trouve souvent des poudres de cannelle de trop fortes teneurs en matières minérales, ainsi que de la trop vieille marchandise.

Honig.

Bern. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen Verunreinigung und unzulässiger Bezeichnung («Birnenhonig» und «Feigenhonig» für Produkte, die aus den betreffenden Fruchtsäften und Zucker hergestellt waren).

St. Gallen. Ein in eine Benzinkanne eingefüllter Honig war wegen fauliger Zersetzung zu beanstanden.

Graubünden. Die Beanstandungen betrafen einen in Gärung übergegangenen und 4 ungenügend bezeichnete Honige.

Thurgau. Ein Honig war verdorben, ein anderer verunreinigt. Ein Kunsthonig war künstlich gefärbt und einer enthielt Stärkemehl.

Wallis. Beanstandet wurden ein überhitzter Honig und ein zur Herstellung von Kunsthonig bestimmtes Präparat; im weiteren erfolgten 4 Strafanzeigen wegen Verkauf von Kunsthonig ohne die vorgeschriebene Bezeichnung.

Hülsenfrüchte.

Zürich, Kanton. Eine Sendung ausländischer Erbsen war ausserordentlich stark von Käfern befallen, so dass sie nur noch zu Futterzwecken verwendet werden konnte.

Bern. Eine Wagenladung Erdnüsse enthielt ausserordentlich viele wurmstichige Früchte und war mit erdigen Stoffen stark verunreinigt. 2 Proben Erbsen waren mit Talk beschwert.

Schaffhausen. 2 Erbsensendungen mussten wegen starker Verunreinigung durch Käfer und deren Larven unter amtlicher Aufsicht gereinigt werden.

Graubünden. Eine Sendung tschechoslovakischer Erbsen war von lebenden Käfern stark angefressen.

Kaffee.

Zürich, Stadt. Die Beanstandungen der amtlich erhobenen Proben betrafen gemahlenen Kaffee und 2 als coffeinarm bezeichnete Präparate, die sich sämtlich als Kaffeesurrogate erwiesen. 2 als «Kaffee Hag» ausgeschenkte Getränke waren aus gewöhnlichem Kaffee hergestellt worden.

Bern. Ein gefärbter Kaffee war nicht entsprechend bezeichnet. 4 Proben Rohkaffee enthielten zu viel Einlage, 2 weitere waren wegen Ge-

schmacksfehlern zu beanstanden. Eine als «coffeinfreier Kaffee» angebotene Ware wies 1,67% Coffein auf.

Luzern. 5 Rohkaffeeproben enthielten zu viel Einlage und einige waren mit Schimmelgeruch behaftet.

Glarus. Ein unter Nachnahme als «Café complet, frisch gebrannter Kaffee» versandtes Präparat erwies sich als eine Mischung von Zuckeressenz und Kaffee.

Solothurn. Es erfolgten 8 Beanstandungen wegen zu viel Einlage.

Baselstadt. Ein als «coffeinarm» ausgeschriebener Kaffee enthielt 1,44% Coffein. Mehrere grosse Kaffeesendungen aus Brasilien enthielten bis zu 18% Einlage, meist aus schwarzen Bohnen bestehend. Aus Südamerika stammende Kaffeesorten waren stark gefärbt und einige davon überdies mit Talk poliert.

Baselland. Eine Wagenladung Kaffee war durch Meerwasser stark beschädigt worden, eine andere enthielt 10% Einlage.

Argau. Ein Kaffee-Extrakt war mit Zuckeressenz und Malzextrakt verfälscht.

Wallis. 2 Rohkaffee und ein gerösteter Kaffee wurden wegen zu viel Einlage und verkohlten Bohnen beanstandet.

Neuchâtel. Plusieurs cafés bruts contenaient trop de déchets; un café moulu était un mélange de marc de café et de chicorée.

Genève. De nombreux envois de café durent être contestés à cause d'une trop forte proportion de déchets.

Kaffee-Ersatzmittel.

Zürich, Stadt. Ein als Kaffee-Extrakt bezeichnetes Präparat enthielt gebrannten Zucker.

Bern. Ein «Feigenkaffee» musste seines zu hohen Aschengehaltes wegen beanstandet werden.

Luzern. 2 Sorten französischer Zichorien enthielten zu viel Mineralstoffe; 11,0 und 11,4% in Salzsäure unlösliche Asche.

Baselstadt. Eine offenbar stark verunreinigte Sorte gepresster Feigen, die zur Kaffeesurrogatfabrikation bestimmt war, enthielt 7% Asche und 2,7% Sand. Zichorienpulver ausländischer Herkunft enthielt 15% Gesamtasche, wovon 10% Sand (auf Trockensubstanz berechnet).

Wallis. Es erfolgten 5 Beanstandungen wegen zu hohem Mineralstoffgehalt.

Neuchâtel. Un succédané du café (Mori) dût être contesté à cause d'adjonctions de petits morceaux de bois.

Genève. Un succédané du café de chicorée, de provenance französisch, contenait trop de matières minérales.

Kakao.

Bern. Ein holländischer Kakao war wegen Verunreinigung durch mineralische Stoffe, ein Kakaopulver wegen starkem Geruch nach Bergamottöl zu beanstanden.

Fribourg. Il y eût 2 contraventions pour fausse désignation.

Graubünden. Es erfolgte eine Beanstandung von verschimmeltem und überdies unrichtig bezeichnetem Kakao.

Neuchâtel. 2 contraventions concernant des cacaos altérés par l'eau de mer.

Käse.

Zürich, Kanton. Von 90 untersuchten Proben waren 23 wegen fehlender oder unrichtiger Fettbezeichnung zu beanstanden.

Zürich, Stadt. Alle 21 Beanstandungen betrafen Käse, dessen Fettgehalt nicht vorschriftsgemäss bezeichnet war.

Bern. Von einheimischen Käsesorten waren nur 2 wegen unrichtiger Angabe des Fettgehaltes zu beanstanden, von ausländischen (Parmesan) dagegen einzig in der Stadt Bern 12 Fälle. Der Fettgehalt der beanstandeten Parmesankäse schwankte zwischen 1,2 und 42,8%!

Urkantone. Es erfolgten 4 Käsebeanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung bezüglich Fettgehalt.

Glarus. Eine Käsesendung war in einem Eisenbahnwagen durch Kupferspähne verunreinigt worden; die äussere Rinde enthielt 4,9% Kupfer; die angrenzende Schicht war bis auf etwa 1 cm teilweise stark gefärbt und ergab 0,18% Kupfergehalt.

Solothurn. Eine Probe wurde wegen Verdorbenheit, eine zweite wegen unrichtiger Angabe des Fettgehaltes beanstandet.

Baselstadt. Die Bezeichnungen «Doppelfett» und «Doppelrahmkäse» wurden als zur Täuschung geeignet beanstandet.

Appenzell A. Rh. 48 Laibe Tilsiterkäse mussten wegen Verdorbenheit beanstandet werden; eine weitere Beanstandung erfolgte wegen unrichtiger Bezeichnung.

Graubünden. Ein grosser Teil eines Lagerbestandes von Bergkäslis musste wegen Verdorbenheit als ungeniessbar beseitigt werden. Wegen ungenügender Bezeichnung des Fettgehaltes erfolgten 3 Beanstandungen.

Aargau. Es erfolgten 10 Beanstandungen wegen zu geringem Fettgehalt.

Thurgau. Es erfolgten 7 Beanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung des Fettgehaltes, eine wegen zu hohem Wassergehalt und eine wegen abnormer Beschaffenheit der Ware.

Wallis. Es erfolgten 2 Beanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung des Fettgehaltes und eine wegen Verdorbenheit.

Kohlensaure Wasser (künstliche).

Graubünden. 2 Proben erwiesen sich als bleihaltig, herrührend von bleihaltigen Steigröhren.

Konditoreiwaren.

Zürich, Kanton. Die 31 Beanstandungen betrafen meist Puddingpulver, die den Anforderungen des Lebensmittelbuches nicht genügten.

Zürich, Stadt. 5 ausdrücklich als butterhaltig bezeichnete Ge bäcke enthielten ausser Butter noch andere Speisefette und wurden deshalb wegen zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beanstandet. Verschiedene Pudding- und Cremepulver wurden beanstandet, weil sie die in der Bezeichnung genannten Früchte nicht enthielten und zudem künstlich gefärbt waren.

Urkantone. 10 Puddingpulver waren zu beanstanden wegen künstlicher Färbung, unrichtiger Bezeichnung oder Verderbenheit.

Zug. Ein Posten Waffeln war wegen Verderbenheit (ranzigem Fett) zu beanstanden.

Baselstadt. «Mailänderli», zu deren Teigmasse 1,2% Kaliumkarbonat zugesetzt worden war, mussten ihres alkalischen Geschmackes wegen als ungeniessbar bezeichnet werden. Ein grosser Vorrat sogenannter Makrönli musste wegen ranzigem Geruch und Geschmack beanstandet werden.

Wallis. 50 Pakete Zwieback und 100 Pakete Biskuits wurden wegen Verderbenheit vom Verkehr ausgeschlossen.

Konfitüren.

Graubünden. Eine Konfitüre enthielt zu viel Salizylsäure, eine zweite war in Gärung übergegangen.

Thurgau. 3 Beanstandungen betrafen verfälschte, 2 unrichtig bezeichnete und 2 verdorbene Waren; in 3 weiteren Fällen überstieg der Gehalt an Konservierungsmitteln die zulässige Menge.

Körnerfrüchte.

Bern. Eine Sendung Weizen war auf dem Transport stark mit Rohpetroleum verunreinigt worden. Ein Camolinreis enthielt deutlich nachweisbare Mengen von Mineralöl.

Zug. Ein grösserer Posten Reis besass stark gräueligen Geruch und Geschmack.

Solothurn. Eine Sendung Reis musste als verdorben vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke.

Bern. Die meisten Beanstandungen von Limonaden erfolgten wegen Trübung durch sprossende Hefe, Extrakausscheidungen oder Schimmel- pilze. Ueberdies kamen auch Beanstandungen wegen unrichtiger oder ungenügender Bezeichnung vor. Ein als «Eiercognac» bezeichnetes Limonadenpulver hatte nach seiner Zusammensetzung auch nicht im Entferntesten etwas mit Eiercognac zu tun.

Urkanton e. 5 Limonaden wurden wegen Hefetrübung und 3 wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet.

Appenzell I. Rh. Es erfolgten öfters Limonadenbeanstandungen wegen Trübung und Verdorbenheit.

St. Gallen. 10 Limonaden mussten wegen Verdorbenheit beanstandet werden.

Graubünden. Eine Limonade war mit etwas Kupfer verunreinigt, was von dem zur Herstellung verwendeten Apparat herrührte.

Aargau. 10 Limonaden mussten wegen Trübung durch Hefe beanstandet werden.

Wallis. Wegen Trübung erfolgten 4, wegen unrichtiger Bezeichnung eine Beanstandung.

Mahlprodukte.

Zürich, Kanton. Bei den 11 Beanstandungen handelte es sich meist um Kartoffelsago, der nicht als solcher bezeichnet war. Ein grösseres Quantum Roggenmehl musste beschlagnahmt werden, weil es einen Zusatz von denaturiertem Futtermehl enthielt.

Zürich, Stadt. Ein als Hartweizengriess bezeichnetes Produkt bestand aus gewöhnlichem Weizengriess, 2 andere Griesspräparate waren unrichtig bezeichnet. 19 als Tapioka oder Sago bezeichnete Präparate waren aus Kartoffelstärke hergestellt.

Bern. Ein Hartweizengriess enthielt einen erheblichen Maiszusatz. Ein anderes Weizengriess musste beanstandet werden, weil es stark mit Milben, Gespinstmotten und Raupen durchsetzt war.

Zug. Ein Weizenmehl hatte einen zu hohen Säuregrad.

Fribourg. 2 contraventions pour fausse désignation.

Baselland. 5000 kg holländische Haferflocken waren durch Meerwasser beschädigt worden.

St. Gallen. In 4 Fällen mussten Mehle beanstandet werden, die trotz Denaturierung mittels Eosin zu Backzwecken dienen sollten. In 6 Mehlproben konnte der Erreger der Brotkrankheit (Bac. mesentericus) nachgewiesen werden.

Graubünden. Ein Gerstenmehl war durch Bleistiftfarbstoff und ein Maisgriess durch Insekten verunreinigt.

Wallis. 2 Roggenmehle wurden wegen Verdorbenheit vom Lebensmittelverkehr ausgeschlossen.

Neuchâtel. Une farine de froment était souillée par des mites et un amidon de maïs, « Poudre de Paris », dût être contesté pour désignation insuffisante.

Milch.

Zürich, Kanton. Es wurden beanstandet 554 Milchproben wegen Verunreinigung, 111 wegen ungenügendem Gehalt, 42 als gewässert, 1 als abgerahmt und 29 als krank, meist fadenziehend. Die Beanstandungen von verunreinigter Milch sind gegenüber dem Vorjahr numerisch etwas zurückgegangen, obschon bei der Beurteilung die gleiche Strenge angewendet wurde.

Zürich, Stadt. 3 Beanstandungen wegen Wässerung, 9 wegen Entrahmung, 2 wegen ungenügendem Gehalt und 84 wegen starker Verunreinigung.

Bern. Neben der Prüfung der Reinheit wurde der gesundheitlichen Beschaffenheit der Milch eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Ergebnisse waren keineswegs erfreulich, indem nicht weniger als 98 Proben krankhafte Veränderungen aufwiesen. Ueberdies erfolgen 47 Beanstandungen wegen Wässerung, 13 wegen Entrahmung, 56 wegen fehlerhafter Beschaffenheit, 93 wegen Verunreinigung, 10 wegen ungenügendem Gehalt und 2 wegen Kässereiuntauglichkeit.

Luzern. Ausser 28 gewässerten Milchen wurden noch einige verunreinigte und von kranken Kühen herstammende beanstandet. Ein zum Ausmessen bestimmter Milchposten von 180 Liter musste wegen Petroleumgeruch vom Lebensmittelverkehr ausgeschlossen werden.

Uri. 5 Milchbeanstandungen wegen Wasserzusatz von 8—62%, 4 wegen zu geringem Fettgehalt, eine wegen ungenügender Haltbarkeit und 7 wegen Verunreinigung.

Schwyz. 13 Beanstandungen wegen Wasserzusatz von 4—35%, eine wegen Abrahmung, 30 wegen ungenügendem Gehalt, 26 wegen Kässereiuntauglichkeit, 23 wegen ungenügender Haltbarkeit und 53 wegen Verunreinigung.

Obwalden. Wegen ungenügendem Gehalt wurden 6, wegen Verunreinigung 27 Milchen beanstandet.

Nidwalden. Eine Milch musste wegen ungenügendem Fettgehalt beanstandet werden.

Glarus. 8 Milchen zeigten ungenügende Haltbarkeit; beanstandet wurden ferner fadenziehende, rässalzige, blutige, von Euterentzündungen infizierte Milchen; eine erwies sich als Biestmilch und eine als gewässert.

Fribourg. 37 contraventions pour lait mouillé, 2 pour écrémage, 20 à cause de composition maladive, 4 pour trop haut degré d'acidité, 12 à cause de composition anormale et 2 laits contestés comme étant du colostrum.

Solothurn. Beanstandet 26 Milchen als gewässert, 4 als entrahmt, 208 wegen Verunreinigung, 127 wegen zu geringem Gehalt, 3 als fehlerhaft und eine wegen zu hohem Säuregrad.

Baselstadt. Es wurden beanstandet 2 Milchen wegen ungenügendem Gehalt, 25 als entrahmt, 59 als gewässert, 2 als verdorben, 7 als fehlerhaft und 63 wegen Verunreinigung.

Baselland. Die Beanstandungen betrafen 14 gewässerte, 8 abgerahmte, 138 verunreinigte, 2 zu gehaltsarme, 7 verdorbene und 3 aus Morgen- und Abendmilch gemischte Milchen. Der Wasserzusatz bewegte sich zwischen 5—67%, der Fettentzug zwischen 12—43%.

Schaffhausen. 3 Beanstandungen wegen Entrahmung, 25 wegen Verunreinigung.

Appenzell A. Rh. Die Beanstandungen betrafen gewässerte und verunreinigte Milchen.

Appenzell I. Rh. Abgesehen von 7 Verwarnungen wegen Verunreinigung sind keine Milchbeanstandungen vorgekommen.

St. Gallen. Beanstandet 92 Proben wegen Wasserzusatz, 21 wegen Abrahmung, eine wegen Abrahmung und Wässerung, 14 wegen Verunreinigung, 49 wegen ungenügender Haltbarkeit, 19 wegen fadenziehendem Rahm und 41 wegen krankhafter Beschaffenheit.

Graubünden. 14 Beanstandungen von gewässerter, 5 von abgerahmter, 27 von krankhafter, 397 von verunreinigter Milch, eine wegen Kupfergehalt und 10 wegen zu hohem Säuregrad. Das numerische Anwachsen der wegen Verschmutzung beanstandeten Milchen gegenüber dem Vorjahr ist nicht etwa auf Verschlimmerung der Milchgewinnungsmethoden, sondern augenscheinlich auf vermehrte Regsamkeit der Kontrolle zurückzuführen, eine erfreuliche Folge der Ersetzung der Ortsexperten durch Kreisexperten.

Aargau. 47 Milchen waren gewässert, 10 entrahmt, 3 ungenügend im Gehalt, 85 verunreinigt und 9 sauer. Der höchste Wasserzusatz betrug 203%.

Thurgau. 37 Milchen waren gewässert, 11 abgerahmt, 26 ungenügend im Gehalt, 13 zu wenig haltbar, 35 sonst abnorm, 39 enthielten krankhafte Eutersekrete und 270 waren verunreinigt.

Tessin. 62 contraventions concernaient du lait mouillé, 33 du lait écrémé, 23 du lait anormal et 45 du lait sale.

Vaud. Les contraventions concernent 412 laits malades ou anormaux, 280 laits sales, 18 laits mouillés, 46 laits écrémés, un lait falsifié avec de l'urine et un lait additionné de lait de chèvre. A part cela 171 boilles et autres récipients ont été contestés pour malpropreté, rouille ou parce que non conformes aux règlements.

Wallis. 4 Milchen waren abgerahmt, 5 krankhaft, 2 mit Ziegenmilch vermischt, 22 von ungenügendem Gehalt und 203 verunreinigt. Dies ist der erste Jahresbericht, der keine Milchwässerung zu verzeichnen hat.

Neuchâtel. 25 laits étaient sales, 12 trop acides, 6 trop faibles ou écrémés et 4 mouillés.

Genève. De 81 contraventions 9 concernent des laits mouillés, 15 des laits écrémés et le reste des laits anormaux. Un laitier observé depuis des années a enfin été convaincu d'ajouter régulièrement 2—3% d'eau à son lait.

Milchkonserven.

Zürich, Kanton. Bei 2 Proben konservierter Milch fehlte die Angabe des Zuckergehaltes auf der Verpackung.

Zürich, Stadt. Bei einem mit Rohrzucker versetzten Milchpulver fehlte in der Bezeichnung die Angabe des Zuckerzusatzes.

Fribourg. Il y eût une contravention pour une désignation de nature à tromper l'acheteur.

Baselstadt. Eine Milchcrème in Büchsen musste als abnorm beanstandet werden, weil sich darin der Milchzucker in Form von kugeligen Kristallgruppen ausgeschieden hatte, die sehr hart waren und unter den Zähnen knirschten.

Neuchâtel. Une crème a été contestée pour teneur trop faible en matière grasse. Un produit désigné comme « Crème aromatisée naturelle » était du petit lait sucré.

Genève. Une crème avait une trop faible teneur en graisse.

Mineralwasser.

Baselstadt. In einzelnen künstlichen Mineralwassern liessen sich Spuren von Schwermetallen nachweisen, von schadhaften Apparaten herührend.

St. Gallen. Ein Tafelwasser musste wegen starker Verunreinigung durch Kolibakterien beanstandet werden.

Argau. Ein angebliches Mineralwasser einer neuen Quelle erwies sich als gewöhnliches Trinkwasser und ein in Originalflaschen abgefülltes « Eptingerwasser » als künstliches Produkt.

Obst, frisches.

Genève. Des châtaignes dont le 30, 38 et même le 63% était gâté, moisie et véreux ont été contestées.

Obst, gedörrtes.

Zürich, Stadt. 15 Proben von Haselnusskernen waren ranzig; eine Probe kalifornischer Aprikosen enthielt zu viel schweflige Säure; gedörrte Birnen bestanden zu etwa 10% aus verdorbener Ware.

Solothurn. Eine Sendung Nüsse war grossenteils verdorben.

Appenzell A. Rh. Gedörrte Birnen und Zwetschgen mussten wegen Verunreinigung durch Milben konfisziert werden.

Tessin. Plusieurs sacs contenant des noix moisies et rances ont été contestés.

Wallis. 16 kg Feigen mussten wegen Verdorbenheit beanstandet werden.

Genève. Des noix humectées ont été contestées; elles avaient des teneurs en eau de 30, 33 et 35%, tandis que des noix normales n'ont qu'une teneur de 11%.

Obstwein.

Zürich, Kanton. Sämtliche 15 Beanstandungen erfolgten wegen Stich.

Zürich, Stadt. Die beanstandeten Obstweine waren alle an Essig- oder Milchsäurestich erkrankt.

Bern. 13 Beanstandungen wegen Essigstich, 2 wegen übermässigem Einbrand und eine wegen Kunstmost.

Urkantone. Sehr häufig finden sich stichige Obstweine. 3 Moste waren so stark gestreckt, dass sie als Kunstmost taxiert werden mussten.

Glarus. Verschiedene Moste mussten wegen Essigstich beanstandet werden.

Zug. 5 Obstweine waren wegen Essigstich zu beanstanden.

Baselstadt. Ein Obstwein enthielt 550 mg gesamte, wovon 220 mg freie, schweflige Säure und musste aus diesem Grunde als ungenießbar beanstandet werden.

Baselland. Die Beanstandungen betrafen 3 stichige Obstweine.

Appenzell A. Rh. Die meisten Beanstandungen betrafen essigstichige oder sonst verdorbene Obstweine.

St. Gallen. Die meisten Beanstandungen erfolgten wegen Essigstich; daneben wies eine Probe auch noch zu wenig Alkohol und Extrakt auf.

Graubünden. 2 Obstweine waren wegen Essigstich zu beanstanden.

Aargau. 2 alkoholfreie Obstweine enthielten 1,3 und 1,35 Volum-prozent Alkohol. Im weiteren wurden 17 essigstichige und sonst verdorbene und mit Missgeschmack behaftete Obstweine beanstandet.

Thurgau. Die Beanstandungen betrafen 22 stichige oder sonst verdorbene, einen kranken, 5 unrichtig bezeichnete Obstweine und einen Kunstmost. Ein «alkoholfreier» Obstwein enthielt 2,8, ein zweiter 3,5 Volumprozent Alkohol.

Pilze, frische.

Fribourg. 800 kg de champignons trop vieux ou suspects ont été contestés par les agents du contrôle des champignons organisé sur les marchés de Fribourg et de Morat.

Genève. De 70 000 kg de champignons apportés au marché pendant l'été, 1150 kg ont été contestés et éloignés par le contrôle spécial parce que gâtés, suspects ou poisons.

Schokolade.

Zürich, Stadt. Ein Schokoladepulver war mit Kakaoschalen verfälscht.

Wallis. 9 Schokoladetafeln wurden wegen Verdorbenheit dem Verkehr entzogen.

Sirupe.

Zürich, Stadt. Die Beanstandungen betrafen künstlich gefärbte Himbeer- und Zitronensirupe, ferner mit Salizylsäure versetzte und mit Wasser oder Nachpresse gestreckte Himbeersirupe.

Urkantone. 8 Sirupe wurden wegen Hefetrübung oder unrichtiger Bezeichnung beanstandet.

Glarus. Es erfolgten Beanstandungen von Zitronensirupen wegen künstlicher Färbung.

Fribourg. Il y eût 15 contraventions pour fausse désignation et une pour trop forte teneur en alcool.

Wallis. 4 Himbeersirupe wurden als unecht beanstandet. Sie waren mittels gefärbter Essenzen hergestellt worden.

Neuchâtel. Les contraventions concernaient des sirops mouillés et des sirops de framboises et de groseilles colorés artificiellement.

Genève. Plusieurs sirops de framboises durent être contestés pour teneur en acide salicylique. Il fût aussi fréquemment essayé de vendre des sirops artificiels comme sirops de fruits.

Speisefette (ausgenommen Butter).

Zürich, Stadt. 4 Schweinefette waren stark ranzig.

Bern. Je ein Schweinefett und Kokosnussfett waren verdorben, ein anderes Schweinefett mit Gewebeteilen und feinkörnigem Sand verunreinigt. Eine aus Schweinefett, Kokosnussfett und Sesamöl bestehende Mischung war statt als Kochfett als «Schweinefettersatz» bezeichnet. Eine Margarine enthielt Benzoesäure, eine andere Kartoffelstärke und eine dritte war gesalzen, ohne dass dies in der Bezeichnung angegeben war; 2 weitere enthielten nicht die vorgeschriebene Menge Sesamöl. Eine als «Prima gelber Anken» ausgeschriebene Ware bestand der Hauptsache nach aus Rindsfett.

Urkantone. 2 Speisefette waren als verdorben zu beanstanden.

Glarus. Bei 2 Kochfetten fehlte der vorgeschriebene Sesamölzusatz.

Fribourg. Il y eût 7 contraventions concernant des graisses rances, 17 des graisses trop acides, et une pour défaut de l'addition d'huile de sésame prescrite.

Solothurn. Ein Schweinefett musste wegen starkem Fäulnisgeruch beanstandet werden.

Baselstadt. Ausländische Margarine enthielt kein Sesamöl; eine war stark mit Schimmelpilzwucherungen durchsetzt. Ein Schweinefett musste wegen fauligem, säuerlichem Geruch vernichtet werden. Ein Olivenöl war mit ca. 40% Erdnussöl verfälscht.

Appenzell A. Rh. Ein Schweinefett musste als hochgradig sauer und ranzig beanstandet werden.

St. Gallen. 3 Proben waren verdorben, eine zu stark sauer.

Graubünden. Es erfolgte eine einzige Beanstandung wegen ungenügender Bezeichnung.

Thurgau. 2 Fette waren unrichtig bezeichnet, 2 durch Gewebereste verunreinigt und 4 verdorben.

Tessin. De considérables envois de saindoux étranger contenaient de la graisse d'os.

Wallis. Wegen zu hohem Säuregrad und Ranzidität wurden 3 Rindsfette beanstandet.

Neuchâtel. 2 saindoux étaient additionnés de graisse de bœuf, 4 étaient acides et rances, 3 graisses mélangées étaient aussi acides et rances et 2 autres, colorées en jaune, ne contenaient pas d'huile de sésame.

Genève. Des margarines étrangères ont dû être contestées parce qu'elles ne contenaient pas d'huile de sésame et qu'en outre leurs désignations n'étaient pas conformes aux règlements.

Speiseöle.

Zürich, Stadt. Ein als Erdnussöl bezeichnetes Speiseöl war Sojabohnenöl.

Bern. 2 Olivenöle und ein Erdnussöl waren als verdorben zu beanstanden, ein Erdnussöl wies einen unangenehmen Beigeschmack nach faulen Obstrestern auf; 2 Olivenöle enthielten Beimischungen von Wasser.

Glarus. Ein zum gewöhnlichen Olivenölpreis verkauftes «Speise-Öl» bestand aus 25% Olivenöl und 75% Erdnussöl.

Fribourg. Il y eût 2 contraventions concernant des huiles rances et une pour fausse désignation.

Baselland. 3 Speiseöle mussten wegen Verdorbenheit beanstandet werden.

Graubünden. Die Beanstandungen betrafen verdorbene Olivenöle. In letzter Zeit wurden wiederholt stark trübe Olivenöle angetroffen, bei denen die Trübung auf einen Wassergehalt zurückzuführen war.

Thurgau. 2 Speiseöle waren verunreinigt und eines unrichtig bezeichnet.

Wallis. Die Beanstandungen betrafen unrichtig bezeichnete Speiseöle.

Neuchâtel. 3 huiles comestibles rances ont été contestées.

Genève. Il se présente continuellement des cas d'huile d'olive et d'huile de noix falsifiées au moyen d'huile d'arachides.

Tee.

Fribourg. 2 thés ont été contestés pour fausse désignation et un pour dénomination de nature à tromper l'acheteur.

Thurgau. Ein Tee wurde wegen Verunreinigung, 2 andere wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet.

Teigwaren.

Zürich, Stadt. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen künstlicher Färbung und eine wegen ungenügendem Gehalt an Eisubstanzen.

Bern. Aus Rumänien eingeführte «Eierteigwaren» enthielten keine Eisubstanzen und waren mit einem gelben Teerfarbstoff gefärbt. Von den im Inlandsverkehr erhobenen 19 Proben Eierteigwaren wurden 10 teils wegen ungenügendem Eiergehalt, teils wegen künstlicher Färbung beanstandet. 3 Wasserwaren mussten wegen Verdorbenheit dem Verkehr entzogen werden.

Luzern. 2 Teigwaren wurden wegen ungenügendem Eiergehalt, 7 wegen künstlicher Färbung beanstandet.

Zug. Eine Probe Eierhörnli hatte zu wenig Eiergehalt. Ein als «Feinste Eierteigware» bezeichnetes Produkt war Wasserware.

Schaffhausen. Eine Sendung italienischer Teigwaren war zum Teil künstlich gefärbt.

St. Gallen. 2 Sendungen italienischer Teigwaren wurden wegen künstlicher Färbung beanstandet.

Graubünden. Es erfolgten 4 Beanstandungen wegen künstlicher Färbung.

Aargau. 4 Eierteigwaren enthielten zu wenig Eier.

Thurgau. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung.

Tessin. Plusieurs fois on essaya d'importer, par des bureaux de douane secondaires, de petites quantités de pâtes colorés artificiellement.

Wallis. 2 Proben Eierteigwaren enthielten nicht den vorgeschriebenen Eiergehalt; im weiteren mussten 3 kg Teigwaren wegen Verdorbenheit vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Neuchâtel. Des pâtes aux œufs n'avaient pas une teneur suffisante en œufs; d'autres étaient fabriquées avec le jaune seulement.

Genève. Quelques envois venant de l'étranger contenaient des pâtes colorées artificiellement.

Trinkwasser.

Zürich, Kanton. Von 373 untersuchten Proben mussten 184 beanstandet werden.

Zürich, Stadt. Es wurden 15 Brunnenanlagen beanstandet, teils gänzlich geschlossen, teils so eingerichtet, dass eine Wasserentnahme für Trinkzwecke verunmöglicht ist.

Bern. Wegen leichterer bis starker Verunreinigung waren 89 Trinkwasser zu beanstanden. Als erfreulich darf festgestellt werden, dass viele Gemeindebehörden ihren Trinkwasseranlagen mehr und mehr Aufmerksamkeit schenken und für Reinhaltung, bauliche Verbesserungen und periodische Untersuchung der Anlagen besorgt sind.

Luzern. Die Trinkwasseruntersuchungen deckten, besonders bei ländlichen Wasserversorgungen, arge Missverhältnisse auf, die eine systematische Trinkwasserkontrolle zur Pflicht machen.

Urkantone. Mehrmals wurden Wasserproben eingesandt, die so stark verunreinigt waren, dass darin die Jauche sowohl in der Farbe als auch im Geschmack wahrnehmbar war. Eine in einem Aussenquartier von Schwyz ausgebrochene Typhusepidemie, die über 20 Erkrankungen und 2 Todesfälle im Gefolge hatte, war unzweifelhaft auf derart verunreinigtes Trinkwasser zurückzuführen. Leider bestehen gegenwärtig noch viele verdächtige Brunnen; trotz heftiger Proteste seitens einzelner Besitzer wurden sie polizeilich geschlossen. Die Notwendigkeit, für gesundes Trinkwasser zu sorgen, wird auch in den Urkantonen je länger je mehr eingesehen.

Glarus. Ein Bahnhofpumpbrunnen wurde durch das in den Schacht zurückfliessende Abwasser verunreinigt. In Leitungswasser wurde ein Eisengehalt von 0,02 und 0,012 mg im Liter festgestellt.

Zug. 7 Trinkwasser wurden wegen Verunreinigung durch Verwesungsstoffe beanstandet.

Fribourg. Il y eût 47 contraventions, pour substances organiques infiltrées, concernant pour la plupart des puits mal entretenus.

Baselstadt. Mehrere Trinkwasser mussten wegen Verunreinigung beanstandet werden, andere, weil sie über 2 g Mineralbestandteile, vorwiegend Gips, aufwiesen.

Baselland. Eine Trinkwasseranlage musste wegen Verunreinigung durch Jauchezufluss beanstandet werden.

Graubünden. 23 Trinkwasserproben haben den Anforderungen nicht genügt.

Thurgau. 22 Trinkwasser waren als unrein zu beanstanden.

Wallis. Es erfolgten 8 Beanstandungen wegen zu hohem Gehalt an kohlensaurem Kalk und Gips.

Genève. Les contraventions concernent uniquement des eaux provenant de puits privés.

Wein.

Zürich, Kanton. Von 197 beanstandeten Weinproben waren 95 nicht real oder unrichtig bezeichnet, die andern krank oder stark fehlerhaft.

Zürich, Stadt. Es wurden beanstandet 2 Kunstweine, 3 gallisierte, 54 unrichtig bezeichnete, 14 stichige und 9 in Geruch und Geschmack mangelhafte Weine. Ein Wermutwein enthielt zu viel Gesamtsäure; ein Malaga hatte einen stark hervortretenden Karamelgeschmack und ein anderer war künstlich parfümiert. 3 Astischaumweine enthielten Salizylsäure und 3 weitere Schaumweine waren unrichtig bezeichnet.

Bern. Wegen unrichtiger Bezeichnung wurden 17, wegen Essigstich 19, wegen anderweitiger Verdorbenheit 2, wegen Geschmacksfehlern 6, wegen zu starkem Einbrennen 15 und als Kunstwein 4 Proben beanstandet. 3 Wermutweine enthielten Teerfarbstoffe, ein Malaga erwies sich als Mistella und ein anderer entsprach hinsichtlich seinem Gehalt an fixer Säure nicht den Anforderungen des Lebensmittelbuches.

Luzern. Die Beanstandungen betrafen 2 gewässerte, 5 unrichtig bezeichnete, 3 essigstichige, 4 braun gewordene und 3 mit Geruchs- und Geschmacksfehlern behaftete Weine. 2 alkoholfreie Obstweine enthielten 1,1 und 1,61 Volumprozent Alkohol.

Uri. Es erfolgten 10 Weinbeanstandungen wegen Verdorbenheit oder Missgeschmack.

Schwyz. 5 Weine wurden als unreell, 17 als verdorben beanstandet.

Obwalden. Es wurden 2 verdorbene Weine beanstandet.

Nidwalden. Es wurden 6 verdorbene Weine beanstandet.

Glarus. Die Beanstandungen betrafen Weine mit Missgeschmack, Essigstich, unrichtiger Bezeichnung und zu hohem Gehalt an schwefliger Säure (870 mg gesamte, wovon 440 mg freie).

Zug. 3 Weine waren fehlerhaft (braun), einer stichig, 3 unrichtig bezeichnet und einer hatte einen unangenehmen Beigeschmack.

Fribourg. Des contraventions ont été dressées pour 4 vins mouillés, 1 vin de trop forte teneur en acide sulfureux, 1 vin trop plâtré, 6 vins malades et pour coloration artificielle de deux vermouths.

Solothurn. Es erfolgten 4 Beanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung, eine wegen zu hohem Gipsgehalt, 2 wegen Verdorbenheit und eine wegen starker Hefetrübung eines Astisüssweines. Ein Wermutwein musste wegen zu geringem Gehalt an Alkohol und reduzierenden Bestandteilen und wegen künstlicher Färbung beanstandet werden.

Baselstadt. Mehrere Walliserweine mussten wegen ausserordentlich starkem Böcksergeruch vom Ausschank ausgeschlossen werden, andere wegen Fassgeschmack. Ein Qualitätswein aus dem Rheintal und ein weisser Tiroler waren durch Aufbewahren in schimmlichen, beziehungsweise ungenügend gereinigten Fässern, ungenießbar geworden. Ein 1912er Bojolais hatte durch Altern so gelitten, dass er als verdorben beanstan-

det werden musste. Mehrfach wurden bitter gewordene Weine, worunter ein Chianti, beobachtet. Weissweine aus Italien, dem Elsass und aus Bordeaux waren übermäßig geschwefelt; ein roter Bordeauxwein enthielt 2,5 Promille Kaliumsulfat. Ein spanischer Rosé war mit einem Teerfarbstoff gefärbt. Ein saurer Landwein, der über Nacht in einem galvanisierten Kessel aufbewahrt worden war, hatte eine dunkelblaue Farbe angenommen und war des Zinkgehaltes wegen ungenießbar.

B a s e l l a n d. 2 Weine waren stichig, einer hatte zu viel freie schweflige Säure, 2 waren krank, 4 hatten Geschmacksfehler, einer war künstlich gefärbt und 2 unrichtig bezeichnet; es handelte sich meist um Fremdweine. Eine Flasche Malaga enthielt eine tote Maus in stark zersetzen Zustande.

S c h a f f h a u s e n. Je eine Beanstandung wegen Zusatz von Zitronensäure, Essigstich und unangenehmem Geschmack.

A p p e n z e l l A. Rh. Eine Beanstandung betraf einen unrichtig bezeichneten, die übrigen mehr oder weniger stichige oder sonst verdorbenen Weine.

A p p e n z e l l I. Rh. Beanstandet wurden ein gewässerter, ein unrichtig bezeichneter und ein mit Fassgeschmack behafteter Wein.

S t. G a l l e n. Es erfolgten 70 Beanstandungen, worunter 11 wegen Essigstich, 22 wegen unrichtiger Bezeichnung, 6 wegen Wässerung, eine wegen künstlicher Färbung, 11 wegen Missgeschmack und Verdorbenheit, 2 wegen zu geringer Qualität, 2 wegen zu starker Schwefelung und eine wegen Borsäuregehalt.

G r a u b ü n d e n. Es wurden beanstandet 14 Weine wegen ungenügender Bezeichnung und 42 weil essigstichig oder in anderer Weise krank, verdorben oder fehlerhaft.

A a r g a u. Unrichtig bezeichnet waren 25, unzulässig gezuckert 1, gallisiert 4, überschwefelt 7, mit Missgeschmack behaftet 14, essigstichig 14 und sonstwie verdorben 16 Weine.

T h u r g a u. 16 Weine waren verdorben, 18 krank, 27 unrichtig bezeichnet und einer überplatriert. Von 2 «alkoholfreien» Weinen enthielt der eine 0,7, der andere 1,1 Volumprozent Alkohol.

T e s s i n. Les contraventions concernaient des vins non conformes à l'ordonnance, mal désignés, piqués ou altérés d'une autre façon.

V a u d. 38 vins étaient gâtés, 27 mal désignés, 5 mouillés et 4 trop soufrés.

W a l l i s. Als gewässert wurde ein Wein beanstandet, wegen unrichtiger Bezeichnung 23, als essigstichig 7, überplatriert 2 und wegen Schimmel- und Fassgeschmack oder Bräunung 6.

N e u c h â t e l. Les contraventions concernent 13 vins mouillés, 4 mal désignés, 8 gâtés, 12 trop soufrés, 4 trop plâtrés, 1 trop sucré et 2 vins contenant de l'acide sulfurique et de l'acide nitrique.

Genève. Ont été contestés 20 vins mouillés ou artificiels, 15 vins piqués, 9 vins gâtés, malades ou anormaux. 1 vin trop soufré, 4 vins trop plâtrés et 3 vins contenant de l'acide salicylique.

Zucker.

Zürich, Stadt. Ein als Naturzucker bezeichnetes Produkt erwies sich als ungenügend gereinigter Rübenzucker.

Solothurn. Ein Posten Zucker musste wegen Verunreinigung mit Mäusekot und Stroh beanstandet werden.

Baselstadt. Nachforschungen in einer Zuckerfabrik, deren Würfelzucker einen an Petroleum erinnernden Geruch und Geschmack aufwies, ergaben, dass es sich um Verunreinigung durch von einer Transmission herabtropfendes Schmieröl handelte.

Graubünden. Ein Posten Kristallzucker war mit Kochfett verunreinigt.

Verschiedene andere Lebens- und Genussmittel.

Zürich, Kanton. Von 19 als nikotinfrei bezeichneten Tabakproben waren 14 zu beanstanden, weil der Nikotingehalt nicht wesentlich oder überhaupt nicht herabgesetzt war.

Zürich, Stadt. Eine Suppenwürze wurde wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet.

Luzern. Eine Suppenwürze war mit 25—30% Wasser verdünnt.

Baselstadt. Ein für Fleischwaren bestimmtes, als Mikrobin bezeichnetes Konservierungsmittel enthielt Formaldehyd, Milchsäure, Chlorzink und Kochsalz.

Baselstadt. In einem besseren Restaurant wurden während langerer Zeit verschimmelte Zigaretten verkauft.

Thurgau. 3 Backpulver entsprachen nicht den Anforderungen.

Tessin. Plusieurs produits, importés de l'étranger, destinés à la fabrication de vin artificiel, de bière etc., ont été confisqués.

Genève. Une préparation de bouillon dénommée «Frem» a dû être contestée.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Zürich, Kanton. 44 Beanstandungen betrafen Gegenstände mit zu hohem Bleigehalt in der Legierung oder in der Verzinnung, 101 Kinderspielwaren, in der Hauptsache Mundharmoniken.

Zürich, Stadt. Bei 3 sogenannten Reiseflacons für Spirituosen enthielten die Verschlusskapseln zu viel Blei. Aus dem nämlichen Grunde erfolgten verschiedene Beanstandungen von Siphonköpfen und -Steigrohrringen. Im weiteren wurden beanstandet Geschirre, Gefässer und Geräte für Lebensmittel, die in der Metallegierung oder in der Verzinnung zu viel Blei aufwiesen, und Mundharmoniken. Von letzteren wurden ca. 20 000 Stück beschlagnahmt; ein Teil davon ist für die Ausfuhr wieder freigegeben worden.

Bern. Ein metallener Fasshahn bestand zu 36,64% aus Blei. Milchkannen enthielten Bodenplatten aus Zink, die mit stark bleihaltigem Lot eingelötet waren. Eine Hautcreme enthielt Quecksilber, eine Haarfarbe bestand aus einer wässerigen ammoniakalischen Lösung von Paraphenyldiamin und ein Haarregenerator aus einer schwach alkalischen Bleiazetatlösung. An Kinderspielwaren wurden Mundharmoniken und Kindertrumpeten wegen Zinkstimmplatten und Zinkmundstücken und Feuerwerkartikel («Tschirrggi» oder «Mitrailleusen») wegen Gehalt an gebadem Phosphor beanstandet.

Luzern. Es wurden beanstandet 4 bleihaltige Töpferwaren, 1 Metallausschankhahn mit zu hohem Bleigehalt, 10 Mundharmoniken mit Zinkplatten, 5 Trompeten mit Zinkmundstück und 4 Sorten Schreibutensilien wegen arsenhaltiger Farbe.

Urkanton. Die zahlreichen Beanstandungen betrafen meist aus Deutschland eingeführte Flaschenausgusskorke, deren Metallteile bis zu 80% Blei enthielten, und Mundharmoniken mit Zinkstimmplatten.

Glarus. 56 Posten von Mundharmoniken wurden wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit beschlagnahmt. Die Verzinnung einer Pfanne enthielt 4% Blei.

Zug. 19 metallene Flaschenausgiesser wurden wegen abgenützter Verzinnung oder Vernicklung und wegen innenseitigem Rostansatz beanstandet.

Fribourg. Une matière colorante pour denrées alimentaires portait une fausse désignation (caramel au lieu de mat. col. de goudron), 12 musiques à bouche contenaient des plaques de raisonance en zinc et 6 services, récipients et ustensils pour denrées alimentaires contenaient trop de plomb.

Solothurn. Ein Oelhahn und eine Wurstmaschine mussten wegen zu hohem Bleigehalt beanstandet werden; eine Backmulde bestand aus Zinkblech.

Baselstadt. Flaschenausgüsse einer auswärtigen Firma enthielten 87%, die Verzinnung eines Herdwasserschiffes 65%, die Verzinnung eines Schaumschlägers 26%, die Verzinnung von Metzgereimulden 12% und sogenannte Käferbeine 19 bis 22% Blei. Lötzinn hatte einen Bleigehalt von 70%, Mundstücke von Kinderflöten 50% und die Verzinnung von aus dem Ausland herstammenden Reibeisen 10%. Lakehandspritzen bestanden ganz aus Blei und Lakepumpen enthielten bleierne Bestandteile. Zwei Metzgereimulden waren mit Zinkblech ausgeschlagen. Staniol wurde mehrfach arsenhaltig befunden; in einem Falle betrug der Arsengehalt gegen 1 Promille. Das Haarfärbemittel Royal Windsor wurde bleihaltig befunden. Eine flüssige Seife für Kopfwaschung, die angeblich Hautkrankheiten verursacht haben sollte, enthielt 2,6% freies Alkali. Bodenwichse mit gechlorten Kohlenwasserstoffen wurde als gesundheitsschädlich beanstandet. Unter verschiedenen Phantasienamen

wurde Natriumsperoxyd in Blechdosen in Verkehr gebracht. Knallkorke wurden als gesundheitsschädliche Spielwaren beanstandet.

Schaffhausen. Von 925 untersuchten Mundharmoniken waren 700 zu beanstanden wegen Zinkstimmplatten.

St. Gallen. 2 Metallhähnen für Spirituosen mussten wegen zu hohem Bleigehalt beanstandet werden. Im weiteren wurde ein Haarfärbemittel «Royal Windsor» wegen Bleigehalt und eine Salbe «Crème Victorin» wegen Gehalt an Quecksilberoxyd konfisziert.

Graubünden. An Geschirren und Geräten für Lebensmittel waren zu beanstanden: ein Reibeisen und ein Kartoffelhobel weil verzinkt, 3 Schwinger und 2 Syphonröhren wegen zu hohem Bleigehalt. Die 148 Beanstandungen von Kinderspielzeug betrafen fast ausnahmslos Mundharmoniken mit gesundheitsschädlichen Stimmplatten oder Schutzblechen.

Aargau. Wegen zu hohem Bleigehalt in Lot und Verzinnung erfolgten 3 Beanstandungen. Reinigungsspähne bestanden aus verzinktem Eisen. Ferner wurden 61 Mundharmoniken beanstandet, weil deren Stimmplatten oder Schutzbleche aus Zink hergestellt waren.

Thurgau. Beanstandet wurden 184 Mundharmoniken wegen Zinkstimmplatten und -schutzblechen, 2 Lötmassen und 2 kosmetische Mittel wegen vorschriftswidriger Zusammensetzung.

Tessin. Les contraventions concernaient des récipients et des ustensils pour den. alim. ayant une trop forte teneur en plomb.

Wallis. 2 Verzinnungen enthielten zu viel Blei. Verschiedene Kessel waren wegen ungenügender Verzinnung zu beanstanden.

Genève. Beaucoup de bouchons verseurs nickelés extérieurement ont été confisqués pour trop forte teneur en plomb. 4 espèces de musiques à bouche avaient des plaques de résonance en zinc. Une encre, ayant soi-disant provoqué des malaises, contenait du nitrobenzène, ce qu'il faut probablement envisager comme étant la cause de ces malaises. Deux chars de poteries ont été contestés parce que l'émail contenait du plomb soluble dans les acides.

Absinthverbot.

Zürich, Stadt. Ein als «Mythen-Alpenkräuter» bezeichnetes Getränk wurde wegen Absinthähnlichkeit beanstandet.

Bern. Es erfolgten 6 Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot; in allen Fällen handelte es sich um Nachahmungen von Absinth.

Glarus. Ein Anisliqueur wurde als Absinthnachahmung beanstandet.

Zug. Ein «Burgermeisterli» und 4 als Kräuterschnäpse bezeichnete Branntweine erwiesen sich als Absinthnachahmungen.

Solothurn. Es erfolgten 6 Beanstandungen von absinthähnlichen Getränken.

Schaffhausen. 2 Flaschen «Burgermeisterli» wurden wegen Absinthähnlichkeit konfisziert.

Thurgau. Ein als «Burgermeister» bezeichneter Liqueur erwies sich als Absinthnachahmung.

Tessin. On dressa une contravention pour infraction à la loi prohibant d'absinthe. A part cela on trouva de temps en temps de l'anisette ayant une trop forte teneur en huiles essentielles.

Wallis. Wegen Absinthverkauf erfolgten 3 Strafanzeigen.

Neuchâtel. 2 anisettes ont dû être contestées, à cause de leurs fortes teneurs en huiles essentielles, comme imitations de l'absinthe.

Genève. Il y eût 29 contraventions pour vente d'absinthe et de boissons imitant l'absinthe.

Bibliographie.

Nahrungsmittel. — Aliments.

Report of the Food Investigation Board for the Year 1923. London, H. M. Stationery Office.

Ce fascicule contient, outre une introduction et une théorie de la congélation des matières alimentaires, les rapports des Comités pour la conservation du poisson, de la viande, des fruits et légumes, des huiles et graisses et des conserves en boîtes.

Etude de l'action des aliments. Berczeller. — Z. U. N. G., 48, 232 (1924).

Des rats blancs ont vécu plus longtemps en recevant exclusivement des carbohydrates qu'en recevant exclusivement des graisses. Une nourriture exclusive aux protéines était encore moins avantageuse; les animaux restaient même moins longtemps vivants que sans aucune nourriture, ce qui laisse conclure à une action nuisible des protéines. Il semble qu'il s'agit plutôt d'un déséquilibre que d'un empoisonnement.

L'auteur compare ces observations à la manière dont se comportent ces aliments *in vitro*. Les carbohydrates s'oxydent le plus facilement et les protéines le plus difficilement; le corps animal transforme également le plus facilement les carbohydrates et le plus difficilement les protéines.

En ajoutant aux carbohydrates 5—20% de graisses, les animaux vivent plus longtemps qu'en recevant exclusivement des carbohydrates. En ajoutant en outre des protéines et des sels, la vie des animaux n'est pas prolongée, malgré que l'on peut constater l'hydrolyse des protéines. Le fait qu'avec un régime de carbohydrate, graisse et protéine la durée de la vie est plus longue qu'avec les protéines seules, semble indiquer que les deux premiers sont nécessaires pour l'utilisation des dernières. L'effet d'un aliment non nuisible, les carbohydrates, sur un aliment nuisible, les protéines, ne suit pas la simple loi de la dilution, mais semble être une action synergetique.